Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

24. Sitzung, 28.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. April 1857. Nachmittags 3 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffend.

2) Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg betreffend.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 3¼ Uhr. Am Ministertische: Ministerpräsident v. Rössing, die Reg.-Comm. Bucholtz, Selckmann und Becker. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Abg. Strackerjan abgefaßten Protokolls, theilt der Präsident dem Landtage mit, daß das Präsidium, im Einverständniß mit der Staatsregierung, eine Modification der Bestimmungen der Geschäftsordnung in Art. 108 und 109 über die Diäten und Reisekostenvergütungen der Abgeordneten dahin vorschlage:

§. 108. Abs. 1. Die Taggelder, — 2½ Thaler bez. 1¼ Thlr. — sind zu berechnen vom Tage der ersten Versammlung der Abgeordneten (§. 1.) an für die Dauer der Versammlung des Landtags.

§. 109. An Reisekosten werden vergütet:

1) den Abgeordneten, welche in der Provinz, in welcher der Landtag sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, für den Tag der Hinreise und für den Tag der Rückreise, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung des Landtags erfolgt, je 2½ Thlr., ferner der Betrag des Postgeldes vom Wohnorte des Abgeordneten, resp. der diesem zunächst belegenen Poststation, nach Oldenburg, und endlich was um diese Poststation zu erreichen an Transportkosten baar verausgabt ist.

welcher Antrag die Zustimmung des Landtags findet. — Ferner schlägt der Präsident, um die schnellere Förderung und Erledigung des Ausschußgutachtens über die Civil- und Strafproceßordnung während der Vertagungszeit zu ermöglichen, vor, den mit der Berichterstattung über diese beiden Vorlagen beauftragten Ausschuß zu trennen, und unter Hinzufügung des Präsidenten und des Abg. Rüder die Begutachtung der Civilproceßordnung den Abgg. Friedrichs, Hümme, Mölling, Rüder, v. Wedderkop, die der Strafproceßordnung den Abgg. Bothe, Klävemann, Wibel, und dem Präsidenten zu überweisen. Auch dieser Vorschlag des Präsidiums findet den Beifall der Versammlung.

Berichterstatter Abg. **v. Wedderkop**: Ihr Ausschuß, meine Herren! ist mit dem Vorschlage der Großherzoglichen Staatsregierung ganz einverstanden, daß im Amte Landwührden sowohl die Verwaltung, als die Justiz in unterster Instanz von einem Beamten wahrgenommen werde. Die Gründe, welche im Schreiben der Staatsregierung für diese Einrichtung angeführt sind, scheinen auch dem Ausschusse überwiegend zu sein; nur in Bezug auf die Competenz dieses Amtes ist der Ausschuß, wie Sie aus den Anträgen gesehen haben, verschiedener Meinung. Die Mehrheit wünscht eine Beschränkung dieser Competenz. Was nämlich die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Proceßsachen betrifft, so war ein Theil des Ausschusses der Ansicht, daß eine Erhöhung der frühern Competenz der Aemter für das Amt Landwührden mit der Vorschrift des Art. 96 des Staatsgrundgesetzes unverträglich wäre, weil unter Bagatellsache nur das verstanden werden könne, was zur Zeit der Abfassung des Staatsgrundgesetzes als Bagatellsache betrachtet worden sei. Damals, wie noch jetzt, hatten aber einige Aemter die erhöhte Competenz von 60 Thlr. und glaubt daher dieser Theil der Mehrheit auch über diese Summe bei Bestimmung der Competenz des Amts Landwührden nicht hinausgehen zu dürfen. Ein anderer Theil des Ausschusses theilt dieses Bedenken nicht. Er ist keineswegs der Ansicht, daß Sachen bis zu 75 Thlr. nicht

Landesbibliothek Oldenburg

ebensowohl von der Gesetzgebung als Bagatellsachen betrachtet werden dürfen, als Sachen bis zu 60 Thlr. Allein dieser Theil des Ausschusses konnte nicht verkennen, daß es recht mißlich ist, ohne zwingenden Grund eine Bestimmung ins Leben zu rufen, die von anderer Seite für dem Staatsgrundgesetze zuwider gehalten wird und glaubt aus diesem Grunde sich mit den Anträgen einverstanden erklären zu können, obwohl es ihm, abgesehen von diesem Bedenken, zweckmäßiger geschienen hätte, wenn die Competenz des Amts Landwührden, wie bei allen übrigen Amtsgerichten auf 75 Thlr. hätte bestimmt werden können. Was die Vormundschaftssachen anbelangt, so war der Ausschuß einverstanden, daß bei der Wichtigkeit derselben es nicht wohl thunlich ist, diese Sachen dem Beamten, der zugleich die administrativen Angelegenheiten besorgt, allein in die Hand zu geben, wie denn ja auch bei Berathung des Aemtergesetzes für solche Fälle besondere Sicherungsmaßregeln und Vorkehrungen getroffen worden sind, indem eine besondere Bestimmung darüber im Aemtergesetze aufgenommen ist, wie es bei Stimmengleichheit der Beamten in solchen Fällen gehalten werden soll. Gleichwohl konnte es kein Bedenken haben dem Amte Landwührden dieselbe Competenz zu belassen, die es in Vormundschaftssachen schon bisher gehabt hat und im Uebrigen die Competenz in Vormundschaftssachen einem hierfür zu bestimmenden andern Amtsgerichte beizulegen. Dies sind die Motive, aus welchem die Anträge der Mehrheit des Ausschusses hervorgegangen sind. Nun möchte ich nur noch bemerken, daß die Fassung des §. 2 sub b einer Verbesserung bedarf. Die Worte „Zuständigkeit zustehen" passen nicht recht zusammen und wird daher vorgeschlagen §. 2 so zu fassen: „Zugelegt gewesene Zuständigkeit beigelegt oder gelassen werden soll."

Abg. **Klävemann**: Ich habe geglaubt, mich dem Vorschlage der Staatsregierung anschließen zu können; nur hinsichtlich des Vormundschafts- und Curatelwesens bedarf es vielleicht eines Zusatzes, den man für nöthig halten möchte nach den Erörterungen, die über diesen Gegenstand im Ausschusse vorgekommen sind. Ich glaube, daß dieses Amt Landwührden so viel als möglich den übrigen Aemtern ganz gleichzustellen sei. Es findet nur die Aenderung statt, daß, wenn bei den übrigen Aemtern von zwei Beamten getheilt die Geschäfte wahrgenommen werden, hier ein einzelner Beamter die beiderlei Geschäfte allein wahrzunehmen hat. Sehen wir, ob dies geschehen kann. Was zunächst die Polizeistrafsachen, die Entscheidung über die Uebertretungen, welche mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bedroht sind, betrifft, so ist auch die Mehrheit der Ansicht, daß dem einen Beamten, ungeachtet er zugleich richterlicher und Verwaltungsbeamter ist, die Zuständigkeit bis zu diesem Strafmaße recht wohl übertragen werden könne. In bürgerlichen Streitsachen aber will die Mehrheit, daß ein Unterschied stattfinde, indem der eine Beamte, da er zugleich Verwaltungsbeamter sei, wegen des Verbots der Verbindung der Justiz mit der Verwaltung außer in Bagatellsachen, nicht über einen Werth von 75 Thlr., sondern nur über Werth bis zu 60 Thlr. richterlich entscheiden könne. Früher wurde uns von Mitgliedern dieser Mehrheit gesagt, unter Bagatellsachen, für welche nach dem Staatsgrundgesetze ein Richter bestehen kann, welcher zugleich Verwaltungsbeamter ist, können nur Sachen bis zum Werthe von 30 Thlr. verstanden werden, indem die bisherige Zuständigkeit des Magistrats in Oldenburg und des Amtes Wildeshausen bis zu 60 Thlr., eine Ausnahme sei der Regel, welche nicht zur Consequenz gezogen werden könne, die Aemter durchschnittlich aber nur bis zu 30 Thlr. Competenz gehabt hätten, und dabei müsse es bleiben, eine höhere Summe könne als Bagatellsumme nach dem Staatsgrundgesetze nicht zugestanden werden. Diesen Standpunkt haben diese Mitglieder der Mehrheit jetzt verlassen. Indessen, meine Herren, welcher Unterschied ist dann noch zwischen 60 und 75 Thlr.? In vielen Fällen wird sich dies erst im Laufe der Verhandlung, in Folge von Schätzungen, oftmals aber auch gar nicht einmal bestimmen lassen, ob eine Sache zu 60 oder 75 Thlr. im Werthe sei. Jedenfalls scheint mir der Unterschied zu unerheblich, und nicht geeignet, die Competenz des Amts Landwührden anders zu bestimmen, als die übrigen Aemter sie haben, weil dergleichen Verschiedenheiten stets Unzuträglichkeiten herbeiführen, die ich gern vermieden zu sehen wünschte. Hinsichtlich der Vormundschaftssachen ist die Mehrheit der Ansicht, daß sie einem benachbarten Amte zu überweisen seien. Ich glaube, daß gerade die Vormundschaftssachen viel besser vom Amte des Bezirks Landwührden werden wahrgenommen werden können, als von irgend einem anderen benachbarten Amte. Ich halte es für einen großen Vortheil, daß die obervormundschaftliche Behörde mit allen Verhältnissen der Vormünder und Pupillen recht bekannt und vertraut sei. Das werden auch Sie anerkennen, meine Herren, denn wesentlich darum sollen ja die Vormundschaften an die Aemter verlegt werden. Ist nun da das Heimathamt nicht geeigneter zur Wahrnehmung des Vormundschaftswesens als irgend ein Amt jenseits der Weser, welches von Sachen und Personen im Amte Landwührden gar nichts weiß? Und welch langsame Geschäftserledigung ist da nicht zu erwarten! Bei Berathung des Aemtergesetzes haben wir nun beschlossen, daß in Vormundschaftssachen in Fällen des Art. 10. a. und c wenn die beiden Beamten verschiedener Meinung wären, die Sache an das Obergericht zu senden sei. An diesen Ihren Beschluß, meine Herren, muß ich mich einstweilen halten. Bei der zweiten Lesung wird Ihnen der Ausschuß vielleicht eine Aenderung dieses Beschlusses vorschlagen. Alsdann wird hier dieselbe Aenderung einzutreten haben. Ich erlaube mir daher, in Beziehung auf das Amt Landwührden Ihnen vorzuschlagen, zu beschließen, daß in allen diesen Fällen des Art. 10 a. bis c. bei dem einen Beamten in Landwührden gleichsam präsumirt werde, als sei immer eine Meinungsverschiedenheit zweier Beamten vorhanden, und daß demnach in diesen Fällen die Sache jedesmal an das Obergericht abgegeben werden müsse. Dies ist mein Antrag, den ich mir im Berichte noch vorbehalten mußte und nicht sogleich formuliren konnte, weil sich

Landesbibliothek Oldenburg

kaum Zeit findet zu allen den Arbeiten, wie sie sich augenblicklich so sehr drängen. Er lautet dahin, daß der Regierungsvorschlag angenommen, der von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmung aber ein Zusatz beigefügt werde, wie folgt: „Sofern das Amt Landwührden nur mit einem Beamten besetzt ist". — Ich darf wohl bemerken, daß es nicht die Absicht ist, zu bestimmen, daß das Amt Landwührden stets nur mit einem einzigen Beamten besetzt sein solle. Nach dem Vorschlage der Staatsregierung soll nur bestimmt werden, daß dasselbe mit nur einen Beamten besetzt werden könne, — also: „Sofern das Amt Landwührden nur mit einem Beamten besetzt ist, soll daselbst in Vormundschafts- und Curatelsachen in den Fällen, in welchen sonst bei vorhandener Meinungsverschiedenheit der bei einem Amte unwiderruflich angestellten Beamten die Acten zur Entscheidung an das Obergericht abzugeben sind, die fragliche Sache jedesmal dem Obergerichte eingesendet werden."

Abg. **Friederichs**: Meine Herren, ich war abwesend, als der Antrag im Ausschusse von der Mehrheit gestellt wurde, und habe mich diesem Antrage nicht angeschlossen. Ich kann mich auch jetzt nicht zu demselben bekennen, muß vielmehr entschieden dafür halten, daß der Vorschlag der Staatsregierung ein besserer sei. Ich glaube, wenn man einmal hier, wo die Umstände es nothwendig machen, eine Ausnahme vom Gesetze statuiren will, so muß man sie auch in ihrer ganzen Ausdehnung statuiren. Das Hauptbedenken liegt eben darin, daß hier das Princip, was der Art. 96 des Staatsgrundgesetzes ausspricht: „Verwaltung und die Justiz sollen getrennt werden" den bedeutendsten Einschnitt erleidet. Kann und muß man sich darüber hinwegsetzen, so glaube ich, sind die Competenzbestimmungen, ob sie etwas weiter oder enger gegriffen werden, von untergeordneter Bedeutung. Ich stimme in dieser Beziehung mit dem Abg. Klävemann vollkommen überein, glaube aber, daß die Beschränkung, die derselbe doch in Vormundschaftssachen noch machen will, kaum gerechtfertigt und in der Ausführung schwierig und weitläufig sein wird. Ich glaube wenigstens, daß man die von ihm vorgeschlagene Maßregel auf die Fälle zu beschränken haben wird, wo etwa der Beamte von der Ansicht des Pupillenschreibers, dessen vices auch dort werden vertreten sein müssen, abweicht, nur in solchen Fällen würde ich es, analog mit den vom Herrn Abg. Klävemann citirten Bestimmungen angemessen finden, die Sache dem Obergerichte vorzulegen. Ich schließe mich also mit dieser Abweichung dem Antrage des Abg. Klävemann an.

Abg. **Rüder**: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Minorität einen Antrag einbringt, der im Ausschusse nicht berathen ist, der also das Recht eines Ausschußantrags nicht hat. Ich für meine Person lege durchaus keinen Werth darauf, ob er als Ausschußantrag behandelt werde; allein gegen die Consequenzen möchte ich uns verwahrt wissen, da in einem andern Falle gerade vom Abg. Klävemann scharf betont ist, daß ein Antrag dem Ausschusse nicht vorgelegen habe, der hier als Ausschußantrag vorgebracht worden sei. Was die Motive anlangt, welche dem Antrage der Mehrheit entgegen gesetzt werden, so kann ich es nicht für unbedeutend halten, wenn bemerkt wird, daß die Mehrheit sich innerhalb dessen halte, was zur Zeit der Revision des Staatsgrundgesetzes, welches den Ausdruck „Bagatellsachen" aufnahm, zu Bagatellsachen, wenigstens in den genannten Ausnahmefällen gerechnet wurde. Bei der Grenze von 60 Thlr. ist es noch zweifellos, daß Sachen in diesem Werthe für Bagatellsachen im Sinne des Staatsgrundgesetzes zu halten sind. Bei 75 Thlr. ist dies nicht zweifellos; darin liegt der große Unterschied, und, wenn es ein Groten wäre, um den die zweifellose Competenz überstiegen würde, so wäre dieser Grote Grund genug, nicht auf diese Erhöhung dieser Competenz einzugehen. Sind wir ja doch auch gewohnt, in Strafsachen wegen eines Groten einen Unterschied in dem Strafmaße eintreten zu lassen, und daher glaube ich, daß es ein richtiger Gedanke ist, der es der Mehrheit wünschenswerth erscheinen läßt, in diesem Punkte bei 60 Thlr. stehen zu bleiben. In der Ausführung wird diese Bestimmung für Landwührden jedenfalls von Bedeutung sein. Das Amt Landwührden kommt in eine bequemere Lage, als die war, in der es sich bisher befunden hat. Es mußte bisher in allen Sachen, die über 30 Thlr. betrugen, sein Recht in Ovelgönne suchen, und in den seltenen Fällen, wo die Sachen über 60 Thlr. im Werthe sind, wird es sich dann auch gefallen lassen, sein Recht in Varel oder Oldenburg zu nehmen. Ich glaube, aus diesem Grunde ist jedenfalls Werth auf den Antrag der Mehrheit zu legen.

Reg.-Commissair **Selckmann**: Meine Herren, auch die Staatsregierung legt Gewicht darauf, Ihren Antrag vom Landtage angenommen zu sehen. Es läßt sich nicht verkennen, wenn Modificationen dieses Antrags, wie sie der Ausschuß Ihnen vorgeschlagen hat, angenommen werden, dadurch sowohl in Beziehung auf die Einrichtung der Aemter als in Beziehung auf das Gerichtswesen nicht unerhebliche Anamolien eintreten werden. Im Wesen ist ja der Ausschuß mit der Vorlage der Staatsregierung einverstanden und es besteht nur eine geringe Differenz der Ansichten hinsichtlich eines unerheblichen Theils der Competenz in Civilsachen und über die Competenz in Vormundschaftssachen. In ersterer Beziehung hält der Ausschuß, wie der Herr Berichterstatter es vorhin vorgetragen und der Herr Vorredner es noch mehr begründet hat, es für bedenklich, die Competenz bis zu 75 Thlr. zu erhöhen und schlägt vor, nur eine erhöhete Competenz bis zu 60 Thlr. anzunehmen. Darnach würden wegen dieser 15 Thlr. die Eingesessenen des Amts Landwührden an das entfernte Obergericht verwiesen werden. Es ist richtig, daß dadurch die bisherige Competenz von 30 bis 60 Thaler nicht unerheblich erhöht ist und daß insofern die Eingesessenen des Amtes Landwührden einen Vortheil in Beziehung auf Ersparung von Wegen haben, allein auf der anderen Seite würden sie einen um so größeren Weg nach dem Obergerichte wegen der übrigen 15 Thaler machen müssen. Ich glaube, wenn man es für gerechtfertigt hält, wegen der ganz beson-

Landesbibliothek Oldenburg

deren Verhältnisse des Amtes Landwührden, für dasselbe abweichende Bestimmungen im Gesetze zu treffen, daß es dann auch vollkommen sich rechtfertigen läßt, dem Amte die vollständige Competenz, wie den übrigen Aemtern bei streitigen Rechtssachen, zu geben. Was die Principfrage betrifft, was als Bagatellsache zu betrachten sei, so mache ich darauf aufmerksam, daß sich eine so scharfe Grenze auf Grote, wie es der Herr Vorredner wollte, nicht ziehen läßt. Es ist durch die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, wie in der früheren Verhandlung mit Gründen nicht hat bestritten werden können und, wie auch anerkannt worden ist, eine feste Grenze für Bagatellsachen nicht gezogen worden, und bleibt dies dem Ermessen, was man als geringfügige Sache betrachten will, überlassen und da sollte man meinen, wenn man es für gerechtfertigt hält, die Summe von 60 Thlrn. noch für eine geringfügige Sache zu betrachten, daß man wegen der weiter folgenden 15 Thaler eine so scharfe Grenze zu ziehen nicht nöthig habe, ohne im Mindesten mit dem Staatsgrundgesetze in Widerspruch zu gerathen oder auch nur ein Bedenken dabei aufkommen zu lassen. Materiell scheint es mir unbedenklich, gerade dem Beamten des Amtes Landwührden diese volle Competenz zu geben, denn nicht nur die abweichenden Verhältnisse, auf welche schon hingedeutet worden ist, werden es rechtfertigen, sondern auch die Kleinheit des Amtes. Das Amt besteht nur aus einem Kirchspiele mit 1722 Einwohnern. Gerade wegen derjenigen Beschäftigung ist der Beamte in der Lage, auf seine Berufsthätigkeit erhöhte Sorgfalt, mehr Zeit und größeren Fleiß zu verwenden, als es bei anderen Aemtern häufig möglich ist, so daß es schon deßhalb unbedenklich erscheint, ihm eine erhöhete Competenz zu ertheilen. Es ist von den vereinigten Ausschüssen vorgeschlagen worden, daß in Beziehung auf die Uebertretungen dem Amte Landwührden die volle Competenz wie den übrigen Amtsgerichten ertheilt werde. Dies, meine Herren, ist eine viel wichtigere Competenz, als wenn dem Amte in bürgerlichen Streitigkeiten eine Competenz bis zu 75 Thalern ertheilt wird. Danach wird dem Amte das Recht zugestanden, eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. und Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen zuzuerkennen. Wenn man das zulässig findet, kann es doch Niemandem bedenklich sein, die Competenz des Amtes in bürgerlichen Rechtssachen bis zu 75 Thlr. zu erhöhen. Was den zweiten Punkt, die Vormundschaftssachen, betrifft, so scheinen noch mehr Gründe dafür zu sprechen, daß dem Amte Landwührden das ganze Vormundschaftswesen, wie die Staatsregierung vorgschlagen hat, überlassen werde. Ein wesentlicher Vortheil, auf den von allen Seiten ein so erhebliches Gewicht gelegt wird, besteht darin, daß künftig in Vormundschaftssachen der Beamte, welcher die Verhältnisse viel genauer kennt, gerade dadurch in der Lage sein wird, Vormundschafts- und Curatelsachen in angemessener Kürze und zweckmäßigerer Weise zu verhandeln, als es bisher bei den Landgerichten immer möglich war. Es ist in dieser Versammlung wiederholt geltend gemacht worden, daß in der Stadt Oldenburg das Vormundschaftswesen zur allgemeinen Zufriedenheit verwaltet werde. Es sind wiederholt die Vorzüge dieser Einrichtung auseinandergesetzt worden und diese Vorzüge bestehen gerade darin, daß die einzelnen damit betrauten Personen den Leuten und Verhältnissen so nahe stehen, daß sie dadurch in die Lage kommen, zweckmäßigere Einrichtungen zu treffen, als es auch den Landgerichten möglich war. Diesen Vortheil geben Sie nun vollständig für das Amt Landwührden auf, wo der Beamte gerade mitten im Volke lebt und jede einzelne Person kennt, also gerade in der Lage ist, auf so zweckmäßige Weise die Verwaltung zu führen, daß es wohl vor Allem anzurathen sein möchte, ihm die vormundschaftliche Verwaltung in vollem Umfange zu geben. Wenn dieser Beamte, was als eine Anomalie zu betrachten sein würde, dem benachbarten Amte in Beziehung auf das Vormundschaftswesen untergeordnet würde, wie es nach dem Vorschlage des Ausschusses geschehen soll, so würde das Amt Landwührden zu dem benachbarten Amte in demselben untergeordneten Verhältnisse stehen, wie jetzt zu dem Landgerichte Ovelgönne. Ich glaube daher, daß es unbedenklich ist, den Vorschlag der Staatsregierung anzunehmen. Wenn man die im §. 10 unter a bis c genannten Fälle nicht dem einen Beamten überlassen, sondern die Acten dieserhalb an das Obergericht eingesandt wissen will, so ist Nichts dagegen zu erinnern. Wird nach dem Ausschußantrage die Beibehaltung der Staatsanwaltschaft genehmigt, so würde es noch zweckmäßiger sein, an die Stelle des Obergerichts die Staatsanwaltschaft treten zu lassen und es würde dann selbstredend in diesem Antrage an die Stelle des Obergerichts die Staatsanwaltschaft zu setzen sein.

Der Präsident zeigt der Versammlung an, daß ein vom Abg. Friedrichs bereits genügend unterstütztes Amendement eingebracht sei, dahin gehend: in dem Falle, daß die Ansicht des Beamten mit der des Pupillenschreibers nicht übereinstimmt, die Sachen an das Obergericht zu verweisen.

Abg. **Klävemann**: Ich habe es neulich als eine Thatsache erwähnt, daß ein Antrag von Ausschußmitgliedern hier eingebracht wurde, welcher im Ausschusse selbst nicht zur Berathung gebracht war. Ob ich diese Bemerkung damals betont habe, weiß ich nicht. Jedenfalls habe ich den Schluß nicht daraus gezogen, welchen der Abg. Rüder im vorliegenden Falle aus der von ihm behaupteten Thatsache, daß auch ich meinerseits jetzt einen Antrag eingebracht hätte, welcher dem Ausschusse nicht erst vorgelegt worden wäre, ziehen will. Diesen Schluß zu ziehen ist aber der Abg. Rüder um so weniger berechtigt, als es im vorliegenden Falle nicht richtig ist, daß mein Antrag im Ausschusse nicht zur Sprache gekommen sei. Ich kann es nur bedauern, wenn der Abg. Rüder von diesem meinem Antrage im Ausschusse nichts gehört hat. Ich habe nämlich allerdings im Ausschusse meine abweichende Ansicht nicht nur zur Sprache gebracht, sondern auch, soweit ich zum Worte kommen konnte, dieselbe umständlich begründet und namentlich erklärt, daß ich einen Antrag dieserhalb stellen wolle. Ich wüßte auch nicht, wie sonst im Ausschußberichte, der hier vorliegt, stehen könnte, daß ich nur hinsichtlich der Fassung meines Antrags mir das Weitere

Landesbibliothek Oldenburg

vorbehalten habe. Daraus ist wohl zu erkennen, daß der Inhalt meines Antrags genügend zur Sprache gebracht worden war. Die Fassung konnte ich aber damals nicht vorlegen, weil mir das Protocoll über die Sitzung, in welcher zu Art. 10 a und c des Aemtergesetzes Beschluß gefaßt worden war und selbst der Ausschußbericht, welcher den damals angenommenen Antrag enthielt, den ich nothwendig erst einsehen mußte, damals nicht sogleich zu Gebote stand, denn mein Exemplar des Ausschußberichts hatte ich dem damals von mir geführten Protocolle anlegen müssen. Was nun aber das vom Abg. Friederichs gestellte Amendement anlangt, so könnte ich mich demselben sehr wohl anschließen, glaube indessen, daß es doch gerathener ist, wenn ich bei meinem Antrage beharre, weil es ja möglich ist, daß die Herren Abgeordneten über meinen und den Friederichs'schen Antrag verschiedener Ansicht sind und ich für die Annahme des einen oder des anderen Antrags mehr Aussicht zu haben glaube, wenn beide zur Abstimmung kommen.

Abg. **Wibel**: Ich halte es nicht für einen sehr glücklichen Gedanken, ein Verwaltungsamt nach Dedesdorf über die Weser zu verlegen. Ich verkenne nicht die unerläßliche Nothwendigkeit, den Bewohnern dieses kleinen zum Herzogthume gehörigen Districts einen obrigkeitlichen Schutz zu lassen, da dieser entlegene Landestheil rings vom Auslande umgeben und durch die Weser häufig auf lange ganz getrennt ist von uns. Sind nun gleich die Verhältnisse der Art, daß Dedesdorf eine Behörde behalten muß, so bin ich doch der Meinung, daß ein Verwaltungsamt dort sehr schlecht am Platze ist. Gegenstände in Hoheitsangelegenheiten, die dort vorkommen, werden von der Beschaffenheit sein, daß sie hier am Sitze der obersten Verwaltung geschlichtet und entschieden werden; und andere Verwaltungssachen, sofern sie z. B. das Deichwesen und den Wegebau betreffen, können von der anderen Seite der Weser sehr wohl geleitet werden, da auch die Gewähr für augenblickliche schnelle Hülfe von jenseits der Weser geleistet werden kann, ohne daß es gerade nöthig ist, in Dedesdorf einen Amtssitz einzurichten. Ich würde es für einen glücklicheren Gedanken gehalten haben, wenn man nach Dedesdorf ein Amtsgericht gelegt hätte, um die kleinen Streitigkeiten, die nicht warten können, bis die Weser wieder passirbar ist, zu schlichten und allenfalls einen unteren Verwaltungsbeamten damit beauftragte, die unbedeutenderen Verwaltungssachen entweder ganz zu erledigen oder deren Entscheidung vorzubereiten und einzuleiten. Indessen dieser Gedanke hat bei der Staatsregierung keinen Anklang gefunden und ich meinestheils kann nicht darauf rechnen, ihn geltend zu machen, da ich aus den früheren Verhandlungen weiß, daß die Staatsregierung, was die Organisation der Verwaltung betrifft, von ganz anderen Gedanken ausgeht, als die meinigen sind. Ich muß dann aber sagen, daß die Lage von Dedesdorf nicht so wesentlich verschieden ist von manchen anderen Orten in unserm Lande. Es ist wahr, nach Dedesdorf kann man Monate lang nicht hinüberkommen, indessen bei der glücklichen Art, wie wir Chausseen bauen, können die Bewohner der Stadt Elsfleth, die ihren Gerichtssitz in der Stadt Oldenburg haben, mehre Monate des Jahres ebenfalls nicht hierhergelangen. Es ist mehrere Monate lang für Elsfleth Gerichtsstillstand, wenn die Marschwege nicht passirbar sind und die Hunte nicht vom Dampfschiffe befahren werden kann. Müssen sich das zwei benachbarte Städte unseres Landes gefallen lassen, so muß es sich auch dieser abgelegene Landestheil gefallen lassen. Für das Amtsgericht zu Dedesdorf würde meines Erachtens die gewöhnliche Amtscompetenz vollständig zureichen, indessen habe ich auch kein Bedenken dabei, die Competenz auf 60 Thlr. zu erhöhen, um dadurch die gewünschte Erleichterung herbeizuführen. Diesen Unterschied halte ich in Bezug auf die Anwendung für unbedeutend. Ich glaube, erfahrungsmäßig giebt es nicht sehr viele Rechtsstreitigkeiten zwischen 30 und 60 Thlr. oder 60 und 75 Thaler, und es werden deren in einem Kreise von 1700 Einwohnern wenige vorkommen. Nichts desto weniger hörte ich es sehr ungern, wenn der Herr Reg.-Commissair sagte, im Wesentlichen wären wir Alle einverstanden, im Wesentlichen aber können wir gerade mit ihm nie einverstanden sein. Das Wesentliche ist, meine ich, treue und ehrliche Befolgung unseres Staatsgrundgesetzes. Davon ist sehr verschieden, was schon bei der vorigen Debatte hart gegeißelt wurde, wenn man sich so ins Unklare verläuft, daß man sagt, etwas ist freilich keine Bagatellsache, aber wir wollen es so nennen und dann geschieht dem Staatsgrundgesetze genug. Wer das kann, der darf von wesentlich und unwesentlich nicht sprechen und wenn die Vertauschung des Wortes „Bagatellsachen" mit „geringfügigen Sachen", welche Sie schon einmal hat täuschen sollen, wiederkehrt, so weiß ich nicht, wie man das wagen mag, wenn man den klaren Sinn des Staatsgrundgesetzes weiß und bedenkt, daß es die Aufgabe des Landtags ist, der Wächter der Verfassung nach Sinn und Geist zu sein. Geringfügige Sachen sind nun einmal nach unserem Proceßreglement etwas ganz anderes als Bagatellsachen. Eine Verwechselung beider kann nur dem jüngsten Neuling, der nichts kennt als seine Collegienhefte, aus Unwissenheit begegnen. Wenn von Bagatellsachen die Rede ist, bezieht man sich auf einen ganz anderen Paragraphen unseres Proceßgesetzes, als wenn von geringfügigen Sachen gesprochen wird. Im Staatsgrundgesetze aber ist nicht von geringfügigen Sachen die Rede, sondern von Bagatellsachen und da bin ich mit dem Abg. Rüder einverstanden, wäre der Unterschied ein einziger Grote, ich würde meine Zustimmung zu etwas Verfassungswidrigem nicht geben können. Bei Polizeiübertretungen habe ich kein Bedenken, die Competenz dem Amte zu lassen, wie von der Staatsregierung vorgeschlagen ist. Der Herr Reg.-Commissair hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Folge davon sein würde, daß dem Verwaltungsbeamten eine Strafgewalt bis zu 6 Wochen Gefängniß übertragen würde. Ich weiß nicht, woher derselbe dies genommen hat, dies steht wohl noch nicht klar vor Augen, sondern hängt noch von unsern Beschlüssen ab. Darüber lassen wir uns noch kein graues Haar wachsen. Aber das Vormundschafts-

Landesbibliothek Oldenburg

wesen ist meines Erachtens ein recht wesentliches Ding und es scheint, der Herr Reg.-Commissair hat es auch dafür gehalten, sonst würde er es nicht für nothwendig gefunden haben, eine weitläuftige Empfehlung des Institutes zu geben, was man hat schaffen wollen. Aber wie kann man das vereinigen mit dem Regierungsentwurfe, mit der sechsjährigen Arbeit, die man uns vorlegte in Bezug auf die Einrichtung der Amtsgerichte, wobei man es auf die künstlichste Weise doch für so nothwendig hielt, daß zwei Beamte mit einander thätig seien? Und jetzt kommt man bei Dedesdorf darauf, zu sagen, es wäre etwas Unwesentliches, ob es Einer in die Hand bekäme, wenn es nur der Verwaltungsmann ist. Das hat mir denn doch nicht einleuchten wollen. Freilich sollten den Deckmantel dafür die Oldenburger Rathsherren abgeben. Aber wie man diese Rathsherren, Bürger und Kaufleute, mit Administrativ-Beamten des Staates vergleichen kann in Beziehung auf die Qualification dazu, den Vormündern Rath zu ertheilen, wird auch schwer einleuchten. Ich glaube, der Herr Reg.-Commissair hat nur dem vom Abg. Klävemann bei der vorigen Berathung des Aemtergesetzes gestellten Antrage auf Einrichtung eines Pupillencollegiums das Wort geredet. Dieser wollte aber nicht, daß nur juristisch gebildete Leute im Vormundschaftswesen mitwirken sollten. Sonach glaube ich, meine Herren, daß wir vom Regierungstische aus nichts gehört haben, was uns bedenklich machen könnte, dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses den Vorzug zu geben vor dem Antrage des Abg. Klävemann, der im Ausschusse nicht hat zu Worte kommen können, man müßte denn wieder zur Vormundschaftskutsche seine Zuflucht nehmen wollen, was man doch wohl gewiß nicht will.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren! Ich bin es schon längst gewohnt, daß mich der Abgeordnete für Varel ungern hört und es geschieht auch nicht selten, daß er mir Etwas in den Mund legt, was ich nicht gesagt, und umgekehrt etwas überhört, was ich gesagt habe. In dieser Lage befinde ich mich gegenwärtig auch wieder. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Beziehung auf die Vormundschaftssachen die Kleinheit des Bezirkes eine sehr specielle und genaue Kenntniß der Personen und Verhältnisse im Amte Dedesdorf dem Beamten verschaffe und deshalb grade das, was in größern Bezirken die Mitwirkung von 2 Beamten erforderlich macht, hier nicht nothwendig sei, daß man demnach in Dedesdorf den einen Beamten die Verwaltung des Vormundschaftswesens übertragen zu können glaubte. Ich habe darauf hingedeutet, daß gerade in der Stadt Oldenburg wegen der Kleinheit des Bezirks und der genauen Kenntniß der Verhältnisse das Vormundschaftswesen besonders gut verwaltet werde; ich habe aber kein Wort von den Rathsherrn gesprochen und damit fällt das, was mit so großem Eifer von meiner Verwechslung von Beamten und Kaufleuten gesagt wurde, von selbst zusammen. Ich glaube, daß die Gründe, die der Abgeordnete gegen den Antrag der Staatsregierung vorgebracht hat, nicht durchgreifen. Er giebt zu, daß es wünschenswerth ist, in Dedesdorf ein Amtsgericht zu haben, aber nicht, daß ein Verwaltungsamt dort sein müsse. Ich würde glauben, daß ein Amtsrichter in einem Bezirke von 1700 Einwohner dann fast gar keine Beschäftigung haben würde, so daß man es nur für wünschenswerth halten kann, dem Beamten auch Verwaltungsgeschäfte zu übertragen. Ich bin nämlich überzeugt, daß, wenn Sie diesem Beamten auch die volle Competenz der übrigen Aemter übertragen, in Strafsachen, bürgerlichen Rechtssachen und Vormundschaftssachen, er doch noch eine äußerst bequeme Stellung haben und nicht sehr von Geschäften gedrückt werden wird, um so mehr scheint es angemessen und wünschenswerth, daß dieser Beamte nicht eine geringere Competenz habe, welche schwerlich im Stande sein würde, seine Arbeitszeit genügend auszufüllen.

Abg. **Steche**: Nur mit wenigen Worten möchte ich Ihnen mittheilen, wie ich in Beziehung auf das Vormundschaftswesen denke. Ich habe mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses es bedenklich gefunden, einen Beamten das ganze Vormundschaftswesen in die Hand zu legen, theils mit Rücksicht auf die Decisionen der Vormundschaftsrechnungen, die nach dem, was im Ausschusse bisher besprochen ist, wahrscheinlich, wenn es nach der Ansicht des Ausschusses geht, zur Competenz der Amtsgerichte gelegt werden, ohne Rücksicht der Summe, theils deshalb, weil ich bezweifle, daß das Amt Landwührden einen subalternen Beamten erhalten wird, der als Pupillenschreiber Alles das leistet, was von einem tüchtigen Beamten dieser Art gefordert wird. Das waren im Wesentlichen meine Bedenken, die es mir nicht thunlich erscheinen ließen, einem Beamten in Landwührden dieselbe Zuständigkeit beizulegen, welche bei allen übrigen Aemtern zwei Beamten zusammen haben sollen. Was die Competenz in Civilsachen betrifft, so würde ich für meine Person kein Bedenken haben bis 75 Thlr. Competenz dem Amtsrichter zu geben, allein ich habe das Bedenken dagegen, daß noch nicht fest steht, ob die übrigen Amtsgerichte nicht bis 100 Thlr. Competenz erhalten, und mit Hinblick hierauf habe ich mich der Mehrheits-Ansicht angeschlossen; auch möchte ich glauben, daß es vollkommen genügte, dem Amte Landwührden nur eine Competenz von 60 Thlr. beizulegen.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

„§. 2. Die Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg, finden auf das Amt Landwührden insofern keine Anwendung, als denselben:

a. in bürgerlichen streitigen Rechtssachen die unter B. 1 daselbst bestimmte Zuständigkeit nur in Sachen, deren Gegenstand den Werth von 60 Thlr. nicht übersteigt, und

b. in Vormundschafts- und Curatelsachen nur die bisher ihm beigelegt gewesene Zuständigkeit.

zustehen soll.

Die hiernach von dem Amtsgerichte Landwührden nicht zu besorgenden Geschäfte in Vormundschafts- und Curatelsachen sind von einem der benachbarten Amtsgerichte wahrzunehmen,"

Landesbibliothek Oldenburg

wird angenommen, womit der Antrag des Abg. Klävemann, und das vom Abg. Friedrichs dazu gestellte Amendement wegfiel.

Ebenso waren durch diese Abstimmung die Ausschußanträge 39 und 40 erledigt.

Antrag Nr. 1: „die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes in der vorliegenden Fassung anzunehmen, wird angenommen, und hierauf kommen die Anträge 35, 36 und 37 des früheren Berichts zur Discussion.

Berichterst. Abg. **v. Wedderkop**: Der Gemeinderath der Gemeinde Ovelgönne stellt in seiner Petition vor, wie schwer die hiesige Gemeinde durch Verlegung des jetzt dort bestehenden Landgerichts betroffen würde. Es wird angeführt, daß dieses Gericht seit 200 Jahren daselbst seinen Sitz gehabt habe, daß der ganze Ort eigentlich demselben seine Entstehung und Erhaltung verdanke. Ovelgönne habe keine sonstige Erwerbquelle, seine Lage sei weder geeignet für die Industrie noch für den Handel, und aus Mangel an Land könne auch nicht die Landwirthschaft betrieben werden. Ovelgönne müsse, wenn man ihm das Gericht ohne alle Entschädigung entzöge, aufhören, eine Gemeinde zu sein. Es würde aber als Entschädigung für diesen schweren Verlust zu betrachten sein, wenn ein Amtsgericht dahin verlegt würde. Der Gemeinderath ist auch der Ansicht, daß hierzu Ovelgönne vorzüglich geeignet sei, und wenn hinsichtlich der Verlegung des Amtsgerichts zwischen Brake und Ovelgönne zu entscheiden sei, dann müsse Ovelgönne der Vorzug werden, weil es für die meisten Landgemeinden bequemer gelegen sei, auch kaufe der Landmann aus dem Gerichtskreise seine Bedürfnisse lieber in Ovelgönne als in Brake, weil er sie dort nicht zu verzollen brauche, wie in Brake, was ein Freihafen sei. Die ganze Umgegend wünsche, daß das Amtsgericht nach Ovelgönne verlegt werde, und es komme hinzu daß es die Gerichtsgebäude bereits besitze, und in so fern die Errichtung des Amtsgerichts daselbst mit geringeren Kosten verknüpft sei, als in Brake. Die Entfernung zwischen Brake und Ovelgönne sei gering, die Communication leicht. Die Mehrheit des Ausschusses verkennt keineswegs die unglückliche Lage, in welche der Ort Ovelgönne durch Verlegung des Landgerichts gerathen wird, allein sie hält das Mitleid mit dem Orte an und fürsich für kein Motiv, von dem Grundsatze abzuweichen, der durch Annahme des Gesetzes über die Aemterverfassung sanctionirt ist, daß es lediglich Sache der Staatsregierung sei, auf dem Verordnungswege die Bezirke und Sitze der Aemter zu bestimmen. Sie würde es für sehr bedenklich halten, wenn der Landtag in einzelnen Fällen das Verlangen an die Großherzogl. Staatsregierung stellen wollte, ein Amt dahin oder hierhin zu verlegen, so oder anders zu begrenzen. Dadurch würde nicht bloß die Vorschrift des Gesetzes, die ich eben angeführt habe, umgangen, sondern die Folgen einer solchen Bestimmung, wenn die Staatsregierung darauf einginge, würden gar nicht zu berechnen sein, da von der Bildung des einen Amtsbezirks mehr oder weniger die Bildung der übrigen abhängt. Unter diesen Umständen glaubt die Mehrheit nicht bevorworten zu können, daß die Wünsche der petitionirenden Gemeinde erfüllt werden, sondern sie glaubt, es genüge, diese Bitte der Staatsregierung zu übergeben, damit dieselbe, bei der Bildung der Amtssitze auf die Gründe, welche Ovelgönne vorgetragen hat, geeignete Rücksicht nehme. Die Mehrheit des Ausschusses trägt daher darauf an, die fragliche Petition der Großh. Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu überweisen.

Abg. **Bothe**: Meine Herren, keine der Petitionen, welche uns in dieser Sache vorliegen, und die Beibehaltung ihres Amtssitzes erbitten, verdient so sehr die Beachtung des Landtags, als die Petition des Ovelgönner Gemeinderaths. Die factischen Umstände, die eben der Berichterstatter vorgetragen hat, sind ganz richtig, wie ich noch bestätigen kann; ich habe 14 Jahre früher in Ovelgönne gewohnt, und in so fern kenne ich die Verhältnisse dort. Ich glaube nun für einige Mitglieder, welche hier im Landtage sind, und die Verhältnisse nicht kennen, auf einiges aufmerksam machen zu müssen. Wie bemerkt, ist Ovelgönne schon seit 200 Jahren der Sitz eines Gerichts, die Eingesessenen bauten sich nur des Gerichts wegen an, so daß eine Gemeinde von über 800 Seelen entstand, die sich auf keine andere Weise ihren Unterhalt erwerben kann, als durch das Gericht, entweder direct oder indirect. Es leben in Ovelgönne nur Handwerker, Kaufleute und Angestellte, Land besitzen die Einwohner nicht zum Eigenthum, sie sind auch nicht mal im Stande, solches zu miethen, um Vieh darauf zu weiden, da die umliegenden Landgrundstücke großen Grundbesitzern gehören und die Grundstücke, welche dort zur Verpachtung kommen, von andern Grundbesitzern gepachtet werden, mit deren Geldbeutel die Einwohner von Ovelgönne nicht concurriren können; nur gleichsam aus Mitleid wird ihnen wohl ein einzelnes Grundstück zur Pacht überlassen, um eine Milchkuh halten zu können. Fabrikwesen kennt man in Ovelgönne nicht und wird dort schwerlich bei dem geringen Vermögen der Eingesessenen aufkommen. Die Einwohner leben, wie gesagt, hauptsächlich von den Auswärtigen, welche nach dem Gerichte kommen, und bei dieser Gelegenheit bei den Handwerkern Bestellungen machen und ihre Bedürfnisse im Flecken einkaufen. Das sind gerade diejenigen, welche in der Nähe wohnen, aus den Aemtern Rodenkirchen und Brake. Wenn in Ovelgönne ein Amt etablirt würde, würden die Verhältnisse bleiben, wie früher und würden dann die Eingesessenen fortexistiren können, sonst müßten sie, wie sie sich selbst richtig ausdrücken, auswandern; es müßten daher dringende Gründe vorliegen, wenn man den Bitten der Ovelgönner nicht willfahren wollte. Dies ist näher zu untersuchen. Es wird projectirt, aus den Aemtern Brake und Ovelgönne ein Amt zu machen. Nun liegt aber Ovelgönne für diese beiden Aemter offenbar besser als Brake, abgesehen zunächst von dem speciellen Interesse der Schifffahrt in Brake, denn Ovelgönne liegt ungefähr in der Mitte dieses Kreises, wenigstens bedeutend besser als Brake, welches auf der äußersten Gränze der beiden Aemter belegen ist. Außerdem ist es der Wunsch der Eingesessenen, das Amt nach

Landesbibliothek Oldenburg

Ovelgönne zu legen, namentlich aus dem Amte Rodenkirchen hat sich der Amtsrath, wie auch aus der Petition hervorgeht, einstimmig für Ovelgönne erklärt. Ebenso hat sich die Hälfte der Mitglieder des Amtsraths zu Brake für Ovelgönne ausgesprochen. Ganz besonders spricht für Ovelgönne, was vom Berichterstatter schon erwähnt worden ist, daß dort so viele öffentliche Gebäude vorhanden sind, und daß, wenn das Amt dorthin verlegt wird, nichts gebaut zu werden braucht. Die Staatsgebäude in Ovelgönne sind nach dem Register über das Staatsgut auf 25,000 Thlr. geschätzt, es sind dort eine noch fast neue Landvogtei, das Landgerichtsgebäude, ein fast neues Gefangenhaus und die sog. alte Caserne vorhanden. Dann kommt noch hinzu, wenn Ovelgönne zum Amtssitze erwählt würde, daß dann in Brake nicht gebaut zu werden brauchte, und in Brake auf andere Weise für die nöthige Besorgung der Geschäfte im Interesse der Schifffahrt gesorgt werden könnte, indem vielleicht ein kleines Amt eingerichtet würde, wie in Bremerhaven oder Vegesack, wozu dort Localitäten genug vorhanden sind; würde aber das Hauptamt nach Brake verlegt, so müßte dort neu gebaut werden, was 10 bis 12,000 Thlr. Kosten verursachen würde. Dies wäre meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt. Besonders lege ich darauf Gewicht, daß auch sämmtliche Eingesessenen es offenbar für besser halten, wenn in Ovelgönne das Amt eingerichtet wird, was ja im Interesse der Eingesessenen errichtet werden soll, nicht bloß im Interesse der Stadt Brake oder im Interesse der Schifffahrt. Ich muß Sie daher dringend ersuchen, die Anträge, wie sie hier gestellt sind, anzunehmen. Ich bemerke nur noch in Beziehung auf die Population, daß in dem Amt Rodenkirchen und Brake, welche, wie bemerkt, künftig ein Amt bilden werden, zwei Beamte die Geschäfte nicht bewältigen können, daß es ein sehr großes Amt ist, wo wenigstens 3 bis 4 Beamte sein müssen, denn dieses Amt hat wenigstens 16,000 Einwohner. Ich habe den Staatskalender eingesehen von 1854, nach diesem hat das Amt Rodenkirchen 8028 Einw., Brake 7632, und das Kirchspiel Oldenbrock, welches zweckmäßig mit dazu verlegt würde, 1172 Einwohner, wären 16,732 Einw., und wenn man das Kirchspiel Oldenbrock nicht hinzurechnete, blieben immer noch 15,668 Einw. Bei einer solchen Einwohnerzahl würden, meines Erachtens, zwei Beamte nicht genügen. Am besten wäre die Sache vielleicht so einzurichten, daß in Ovelgönne ein vollständiges Amt mit zwei Beamten einzurichten wäre, und in Brake ein Beamter angestellt würde, der nur für Brake verwendet würde im Interesse der Schiffahrt und die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben hätte. Damit wäre meiner Meinung nach für Brake und für die Schifffahrt besser gesorgt, als wenn man dort ein vollständiges Amtsgericht hätte, welches auch die andern wichtigen Interessen des Amtsbezirks wahrzunehmen hat, wobei das Interesse für die Schifffahrt leicht in den Hintergrund treten könnte. Es giebt sich die Ansicht kund, daß Brake müßte hauptsächlich nur ins Auge gefaßt werden, ich glaube aber nicht, daß dies im Interesse der Eingesessenen ist, halte vielmehr dafür, daß das Interesse der Eingesessenen überwiegend ist, um so mehr, wenn, wie oben gedacht, genügend und ohne Schaden für die Staatskasse für Brake gesorgt werden kann; ich muß Sie daher ersuchen, den Antrag Nr. 35, eventuell den Nr. 36 anzunehmen.

Abg. **Steche**: In vielen Punkten bin ich mit dem geehrten Vorredner, dem Abg. Bothe, einverstanden, nicht aber darin, wenn er dahin kommt, vorzuschlagen, daß in Ovelgönne ein vollständiges Amt, nicht aber in Brake ein solches sein soll. Ich halte es für durchaus unerläßlich, daß in Brake ein vollständiges Amt eingerichtet wird. Ich glaube, ich brauche es der Mehrzahl der Abgeordneten nicht mehr auseinander zu setzen, daß die wichtigen Schifffahrtsinteressen, die vielen Streitigkeiten, welche die Schifffahrt herbeiführt, es durchaus unerläßlich machen, daß ein richterlicher und ein Verwaltungsbeamter dort sind, um die Polizei wahrzunehmen und namentlich die Streitigkeiten, welche oft zwischen Capitänen und Matrosen entstehen, zu schlichten. Ich bin aber der Ansicht, daß es sehr wohl ausführbar ist, in Ovelgönne ebenfalls ein vollständiges Amt einzurichten. Wie der Abg. Bothe bereits mitgetheilt hat, besteht die Einwohnerschaft der Aemter Brake und Rodenkirchen aus mehr als 16,000 Einwohnern. Ich nehme an, daß die Voraussetzung zutrifft, von der der Abg. Bothe ausging, daß es die Absicht sei, Rodenkirchen und Brake zu einem Amte zu vereinigen. Jetzt sind in diesem Distrikte vier Beamte angestellt, und ich glaube die Verhältnisse ziemlich genau zu kennen, um behaupten zu können, daß diese vier Beamte vollständig beschäftigt sind. Nach den Beschlüssen des Landtags und der Vorlage der Staatsregierung sollen den Aemtern noch erheblich viel mehr Geschäfte zugewiesen werden, und, um nur eins zu erwähnen, erinnere ich an die Vormundschaftssachen, die meines Erachtens eine sehr erhebliche Vermehrung der Geschäfte herbeiführen werden. Man kann also, darauf gestützt, daß der Umfang der Geschäfte sich vergrößern werde, wohl behaupten, daß künftig auch in diesem Distrikte unter vier Beamten nicht auszukommen sein wird. Es wird nicht mit einem richterlichen Beamten auszukommen sein wegen der vielen Streitigkeiten, die durch die Schifffahrt herbeigeführt werden, Wechselproteste z. B. kommen außer in Oldenburg fast nur in Brake vor. Auf der andern Seite bin ich aber auch überzeugt, daß ein Verwaltungsbeamter nicht allein wird fertig werden können, da sehe ich nun nicht ein, warum alle vier Beamte an einem Orte sein sollen, warum nicht zwei in Brake und zwei in Ovelgönne sein sollen. Es wurde ferner schon bemerkt, in Ovelgönne brauche nicht gebaut zu werden. Das ist richtig. Werden die Gebäude in Ovelgönne nicht benutzt, und soll das ganze Amt nach Brake verlegt werden, so wird dort allerdings neu gebaut werden müssen, und die schönen Staatsgebäude in Ovelgönne können als Schutthaufen betrachtet werden. Deshalb, glaube ich, ist es auch in finanzieller Hinsicht vortheilhafter, in Ovelgönne ein vollständiges Amt einzurichten. Das dies ganz entschieden dem Wunsche der Eingesessenen entspricht, ist bereits gesagt, und ich kann es aus

Landesbibliothek Oldenburg

eigener Wissenschaft bestätigen, denn als ich im vorigen Jahre in officieller Weise die Wünsche der Eingesessenen dieses Bezirks entgegennahm, waren sämmtliche dahin gerichtet, daß in Ovelgönne ein Amt eingerichtet werde. Die Schweyer und Strückhäuser, beides sehr zahlreiche Gemeinden, müssen durch Ovelgönne, um nach Brake zu kommen. Ich würde es außerdem für zweckmäßig halten, nicht die Gemeinde Oldenbrok, wie der Abg. Bothe meinte, wohl aber die Gemeinde Schweyburg hinzuzulegen; denn die Verhältnisse sind hier ähnlich, wie in Schwey. Aus allen diesen Gründen glaube ich den Antrag Nr. 35 entschieden zur Annahme empfehlen zu müssen, weil ich, wie gesagt, fest überzeugt bin, daß dadurch pecuniär besser für den Staat gesorgt, und zugleich den Interessen und Wünschen der Eingesessenen Rechnung getragen wird.

Abg. **Pancratz**: Vom Berichterstatter ist schon gesagt, daß die Mehrheit im Ausschusse, zu welcher ich gehöre, und welche sich nicht für die Anträge des Abg. Bothe und Anderer erklärt hat, nicht verkannt habe, daß hier besondere Verhältnisse vorliegen, welche es vielleicht angemessen erscheinen lassen, zu Gunsten von Ovelgönne etwas Anderes einzurichten. Ich trat damals den Anträgen des Abg. Bothe noch nicht bei, weil ich es mit dem Grundsatze, welcher dem Aemtergesetze zu Grunde liegt, nicht vereinbar hielt, in angemessener Weise einzuschreiten. Nachdem aber jetzt bei Berathung des Aemtergesetzes nicht allein bestimmt ist, daß die Aemter, wenn zwei Justizbeamte bei demselben anzustellen sind, getrennt werden können, sondern auch für das Amt Landwührden eine besondere Ausnahme beschlossen worden ist, wonach einem Beamten die Justiz und Verwaltung zugewiesen wird, kann ich das dem Entwurfe des Aemtergesetzes zum Grunde liegende Princip nicht mehr dem gegenüberstellen, was zu Gunsten von Ovelgönne spricht. Ich werde deshalb jedenfalls für den ersten Antrag stimmen. Ich habe nicht gefunden, wiewohl gesagt worden ist, daß man durch diese Anträge der Staatsregierung bei Bildung der Amtsbezirke habe vorgreifen wollen, sondern ich fasse den ersten Antrag so auf, daß, wenn danach die Staatsregierung sich veranlaßt finden könnte, eine Vorlage zu machen, in welcher eine Abweichung von den allgemeinen Anordnungen des Gesetzes bestimmt würde, welche die eine oder andere Einrichtung zulässig erscheinen ließe, man in das Weitere, wie die Amtsbezirke zu bilden seien, wie etwa die Populationsverhältnisse zu berücksichtigen seien ꝛc., nicht eingehen wolle, vielmehr glaube ich, daß dies lediglich der Staatsregierung überlassen bleiben müsse.

Abg. **Wibel**: Ich kann dem Abg. Steche darin beistimmen, daß nicht der entfernteste Gedanke, meiner Meinung nach, dahin aufkommen darf, daß Brake hinter Ovelgönne sollte zurückgesetzt werden. Ein solcher Gedanke konnte sich in den Vortrag des Abg. Bothe nur einschleichen, weil derselbe zu sehr seinem Herzen folgte, was von Bedauern für die Ovelgönner erfüllt wurde. Aber, meine Herren, es liegen noch andere Punkte im Lande, die Ihnen so nachdrücklich nicht vor die Augen gehalten sind, deren künftiges Geschick aber gleichfalls das Herz beklemmen würde. Ebenso wie die Petition aus Ovelgönne könnten uns die Bitten aus Knyphausen, Neuenburg und manchen andern Orten irre machen, und ich führe Sie deshalb zu dem Antrage der Staatsregierung zurück, da es nicht angemessen erscheint, allen solchen Jammer in den Landtag zu bringen, und für jeden schmerzlichen Fall eine Anamolie im Gesetze zu beantragen. Doch dem sei, wie ihm wolle, Eins muß ich dringend wünschen, daß Sie nicht den Gedanken aufkommen lassen, einen Hauptpunkt unseres Landes, dessen maritime Bedeutung man freilich erst allmählig anfängt zu begreifen, einen Hauptpunkt unserer Ausfuhr und Schiffsrhederei in den Hintergrund treten zu lassen, aus mildherziger Rücksicht gegen eine Landstadt. Was die Bildung der Butjadinger Amtskreise betrifft, so will ich darüber meine Meinung, die freilich eine etwas andere ist, als die der Vorredner, zwar nicht als etwas Feststehendes aussprechen. Ich fände aber allenfalls es zweckmäßig, daß sich beide Butjadinger Aemter scheiden zwischen West- und Ostbutjadingen, das eine an der Jade, das andere an der Weser. Alsdann würden sich wohl schwerlich die Wünsche so allgemein für Ovelgönne als Sitz des einen Amts aussprechen, wie die Abgg. Bothe und Steche glauben, sondern man würde, wenn ein drittes Amt gebildet werden sollte, einem ganz andern Punkte Ostbutjadingens den Vorzug geben. Daß die Eingesessenen bei den Kaufleuten und Handwerkern in Ovelgönne lieber bestellen, mag hinsichtlich derjenigen richtig sein, welche die Zollbelästigung im Freihafen scheuen. Sonst, glaube ich, giebt es im Butjadingerlande noch viele Orte, wo gute Handwerker und Kaufleute sind, gleich denen in Ovelgönne.

Abg. **Mentz**: Meine Herren! ich habe im Ausschusse mit gestimmt für die Majorität, die den Antrag Nr. 37 gestellt hat; nachdem aber manche Abweichungen von den Principien, auf die das Gesetz anfänglich gebaut war, beschlossen sind, werde ich mich dem Antrage Nr. 35 anschließen, dabei übrigens voraussetzend, daß dessenungeachtet dem Orte Brake, was er in Justiz und Verwaltung bedarf, gewährt werden könne. Nicht allein die Rücksicht auf den Flecken Ovelgönne bewegt mich, einem andern Antrage mich anzuschließen, sondern die Rücksicht auf die Wünsche der Umgegend von Ovelgönne.

Berichterst. **v. Wedderkop**: Meine Herren! ich bitte Sie, doch für den Mehrheitsantrag, der nachgerade kein Mehrheitsantrag mehr zu sein scheint, zu stimmen. Aus den Vorträgen der Vertheidiger der Minoritätsanträge werden Sie gehört haben, daß diese Anträge nur dann eine Existenz gewinnen können, wenn eine neue Ausnahme von der Regel hinsichtlich der Competenz und Einrichtung der Aemter getroffen wird, während es doch schon unangenehm genug war, daß wir eine Ausnahme für das Amt Landwührden haben machen müssen. Dort zwang uns aber eine gebieterische Nothwendigkeit, wir mußten dem Ländchen eine Obrigkeit schaffen; so liegen aber die Verhältnisse hier nicht. Ich glaube nicht, daß es gerechtfertigt wäre, aus Mitleid mit den 800 Ein-

Landesbibliothek Oldenburg

wohnern von Ovelgönne eine ausnahmsweise Aenderung der Einrichtung der Aemter und Gerichtsbezirke zu machen, die sich sonst nicht vertheidigen ließe, und ihnen zu Liebe mit demjenigen in Widerspruch zu gerathen, was wir im Aemtergesetze beschlossen haben. Es wird auch schwerlich die Großherzogliche Staatsregierung aus unsern Verhandlungen über die Minoritätsanträge zu erkennen vermocht haben, wie denn der Landtag die künftige Einrichtung des Amtes Ovelgönne sich denkt, denn die Vorschläge der Vertheidiger dieser Anträge sind sehr weit auseinander gegangen. Wie der Abg. Bothe das Amt Ovelgönne eingerichtet zu sehen wünscht, und wie der Abg. Steche die Bildung von zwei vollständigen Aemtern vorschlägt, haben wir ja gehört. Außer diesen beiden Vorschlägen würde aber ein Jeder in unserer Mitte gewiß noch manche andere Vorschläge machen können. Dies zeigt nur zu deutlich, daß eine Versammlung wie der Landtag zu einem Werke, wie die Eintheilung der Amtsbezirke, durchaus nicht geeignet ist, und daß wir recht daran gethan haben, die Bestimmung derselben lediglich der Staatsregierung zu überweisen. Lassen Sie es dabei sein Bewenden behalten.

Abg. **Bothe**: Der Berichterstatter, der eben gesprochen hat, hat sich gar nicht auf die Gründe eingelassen, die für Ovelgönne sprechen, er hat nur von Ausnahmen gesprochen. Davon ist keine Rede. Im Antrage Nr. 35 ist dies ausdrücklich gesagt worden. Von einzelnen Rednern haben wir gehört, daß in Brake ein Amt errichtet werden sollte, es sollte kein Ausnahmezustand sein, aber es könnte immer überlegt werden, daß in Brake dem Interesse der Schiffahrt vollständig genügt werden könnte. Wenn ferner gesagt worden ist vom Abg. Wibel, daß Kniphausen und Neuenburg sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, so sind diese Oerter mit Ovelgönne nicht in Vergleich zu bringen, da dieselben fortexistiren können, auch wenn sie kein Amt haben, was bei Ovelgönne nicht der Fall ist. Ovelgönne müßte auswandern, darüber ist Niemand, der die Verhältnisse kennt, in Zweifel.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 35:

> die Staatsregierung wird ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß in Ovelgönne ein Amt zu errichten ist,

und ebenso der Antrag Nr. 36:

> die Staatsregierung um ihr Einverständniß zu ersuchen, daß wenigstens ein Amtsgericht in Ovelgönne zu errichten ist,

werden abgelehnt, wogegen der Antrag Nr. 37:

> die fragliche Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu überweisen,

angenommen wird.

Hiermit war die erste Lesung des Aemtergesetzes beendigt, und wird dasselbe zur Zusammenstellung der Beschlüsse zur zweiten Lesung an den Ausschuß zurückgewiesen.

Die Bestimmung der Frist zur Einlieferung von Anträgen für die zweite Lesung wird vorläufig ausgesetzt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg.

Der Antrag der Minderheit Nr. 40 wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Wir kommen, meine Herren! zu der wichtigsten Frage, die uns noch im vorliegenden Gesetzentwurfe beschäftigte. Ich hätte schweigen können, da ich Berichterstatter der Minderheit bin, ich ziehe es aber vor, gleich den Standpunct zu besprechen, auf welchem die Minderheit steht, damit diese wichtige Frage von allen Seiten beleuchtet werden möge. Die Minderheit hat, als sie den Gesetzentwurf prüfte, sich vor allen Dingen die Frage stellen müssen, ob die Organisation der Gerichte, der darin enthaltene Bau der Behörden im Einklange stehe mit den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes, ob dieser Bau eine treue, aufrichtige und wirkliche Aufführung unserer Verfassung enthält. Sie hat dabei den Artikel vor Augen haben müssen, welcher bestimmt, daß bei einer Umgestaltung unsers Staatsdienstes und unserer staatlichen Verhältnisse auf eine Verminderung der Behörden und der Beamtenzahl und auf eine Vereinfachung des Geschäftsganges nach Möglichkeit Bedacht genommen werden müsse. Brachte sie mit dieser Vorschrift die verschiedenen Kategorien der Behörden in Verbindung, welche der Gesetzentwurf enthält, nämlich die 4 Klassen, die Amtsgerichte, welche freilich auch Aemter sind, aber doch in solcher Form, daß das Justizamt als eigentliche Behörde darin nicht besteht, dann die 3 Obergerichte, dann das Appellationsgericht und dann noch das Oberappellationsgericht, so hat die Minderheit diese Frage dahin beantworten müssen, daß statt einer Verminderung eher eine Vermehrung der Behörden in dieser Aufstellung enthalten sei. Blicken wir darauf hin, was wir bisher für einen Behördenkreis hatten, so hatten wir nur 3 Kategorien von Justizbehörden, die Landgerichte, die Justizcanzlei und das Oberappellationsgericht, 3 für 4; denn es ist unmöglich, daß die Aemter hierbei in Betracht kommen, da diese Aemter keine besondere Kategorie für die Justizbehörden bilden, sondern eigentlich nur von einem Amtmann geleitet wurden, dem früher nur ein junger Mann, der Amtsauditor, zur Seite stand und wobei später der Umfang der Geschäfte es nothwendig machte, daß Amtsassessoren beigegeben wurden, welche wesentlich auch für die Verwaltung bestellt wurden. Sehen wir ferner auf die Zahl der Beamten, so könnte freilich hier eine Verminderung gefunden werden, in Betracht daß 7 Landgerichte in 3 Obergerichte vereinigt werden sollen. Ich erkenne dies als einen Fortschritt, allein rechnet man das nöthige Personal zu den zu bildenden Amtsgerichten wieder hinzu, so möchte man auch hier eine Verminderung der Beamtenzahl schwerlich finden. In so fern hat die Minderheit glauben müssen, daß die Beibehaltung aller dieser Behördenkreise mit der angezogenen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht im Einklange stehe. Sie hat nicht gefunden, daß man bei den Obergerichten, wo es hätte ge-

Landesbibliothek Oldenburg

schehen können, gespart hat, da sich gewiß mit einem Obergerichte die Gestaltung genügend hätte herstellen und dadurch sehr vereinfachen lassen, indessen hat sie geglaubt, sich hierin beugen zu müssen. Eine Appellationsinstanz kann wiederum gegen die Competenz der Obergerichte nicht gut fehlen. Die Minderheit hat aber geglaubt, daß damit dem Bedürfnisse ein völliges Genüge geschehen sei, und wenigstens in so weit eine Ersparniß eintreten könne, daß beide Behörden, das Oberappellationsgericht und das Appellationsgericht in eine vereinigt werden könnten. Indes kann es vielleicht nach Verhältnissen schwierig sein, und es ist vielleicht nicht möglich, es auszuführen. Sehen wir daher einen Augenblick ab von dem Staatsgrundgesetze, sehen wir daher, ob wirklich die Rechtspflege diese vierfache Categorie von Justizbehörden verlangt. Der Landtag hat es nicht so angesehen, die Minderheit hat sich zunächst ganz auf dem Boden des Landtags stellen müssen, und kann nur recurriren auf die Beschlüsse desselben, welche wollten, daß das Oberappellationsgericht nicht ferner bei der neuen Organisation der Gerichte stehen bleibe. Vielleicht, meine Herren, sind Ihnen die Gründe nicht mehr so erinnerlich, die den Landtag damals bestimmten. Ich will sie nicht ermüden dadurch, daß ich Sie auf die Gründe zurückverweise, welche damals die Minderheit Bargmann, v. Heimburg und Niebour, anführte, ich will vielmehr nur die Gründe derjenigen Minderheit erwähnen, von der ein großer Theil sich jetzt der Ansicht der Staatsregierung angeschlossen hat, da liest man denn: „Sie erkenne als Hauptforderung der Jetztzeit die Erledigung der Prozesse so schnell und so wenig kostspielig als nur irgend möglich und in dem Drängen nach Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Was den Civilprozeß betreffe, mehr das Suchen nach einem sichern Mittel für die schnellere Erledigung der Sache als das Streben nach einer größern Garantie einer gerechten Entscheidung. Auf eine größere Zahl von Instanzen werde unter Voraussetzung einer überhaupt Vertrauen verdienenden Einrichtung und Besetzung der Gerichte von den Recht Suchenden ein wesentliches Gewicht zur Zeit durchaus nicht mehr gelegt. Dieser Richtung und Forderung müsse bei einer neuen Beordnung des Justizwesens nothwendig Rechnung getragen werden, soweit es die Rücksicht auf Rechtssicherheit ꝛc. nur irgend gestattet. Widrigenfalls bleibe es sehr zweifelhaft, ob der Justiz durch ihre neue Beordnung die ihr in neuerer Zeit in so fern unleugbar verloren gegangenen Sympathien des Volkes werden wieder gewonnen werden. — Daß die Grenze nun durch die Gestattung nur einer einmaligen eigentlichen Berufung auch in Civilsachen nicht überschritten, eine fernere Instanz weder von der Natur der Sache noch aus Rücksichten auf die Rechtssicherheit bezüglich der Entscheidung der einzelnen Streitsache unbedingt gefordert werde, — das scheine einer besondern Nachweisung nicht zu bedürfen.“ Hiermit ist eben so deutlich ausgesprochen, daß allgemein und wesentlich zwei Instanzen, die doppelte Prüfung vollkommen genügen. Zwei Mitglieder, die damals auf diese Gründe gestützt, den Antrag mit unterschrieben, die Abg. Bothe und v. Wedderkop, sagen freilich, sie wären durch die Gründe der Staatsregierung hingedrängt worden zu derjenigen Ansicht des neunten Landtags, wie ich es verstehe, der Minderheit, die damals die Beibehaltung des Oberappellationsgerichts wollte. Meine Herren, wir, die wir dreimal für den Antrag der Minderheit stimmten, welche nur 2 Instanzen wollte, die Minderheit, lassen uns nicht so leicht aus dem Felde schlagen. Wir fragen, welche wichtige Gründe sind denn vorhanden, die den Landtag bewegen könnten, Beschlüsse umzustoßen, die er nach so sorgfältiger umfassender Prüfung gefaßt hat? Und da liegt es denn auf der Hand, daß die neuen Beweggründe kurz geprüft werden müssen, welche jetzt, nachdem die Staatsregierung wiederholt die Beibehaltung des Oberappellationsgerichts beantragt hat, hinzugekommen sein dürften, um den Landtag zu vermögen, von seinem früheren Beschlusse wieder zurückzugehen. Die Minderheit bedauert, daß ihre Zeit so knapp war, um im Stande zu sein, der auf den Seiten 174 bis 175 der Motive enthaltenen schriftlichen Ausführung eine schriftliche Begründung ihrer Ansicht entgegen zu setzen, damit sämmtlichen Herren die Ansicht der Minderheit vorläge. Die knappe Zeit hat die Minderheit verhindert, dies zu thun, und ich muß nun kurz, so weit ich es vermag, mündlich diese Gründe ein wenig näher beleuchten. Da steht zu Art. 24. als Hauptgrund aufgeführt, daß die dritte Instanz die bisher zulässigen Berufungen an die dritte Instanz in so fern erheblich einschränke, als die Sache an dieselbe über Thatfragen niemals und über Rechtsfragen, abgesehen von den eigentlichen Nichtigkeiten, nur dann gelangen könne, wenn die beiden Unterinstanzen darüber verschiedener Ansicht wären. Wenn hier nun von einer eigentlichen Nichtigkeit gesprochen wird, und nicht bloß von einer Nichtigkeit, so muß zugegeben werden, daß auch über Thatsächliches gestritten werden kann, z. B. beim Beweisinterlocute und dessen Feststellung, und darin liegt allerdings ein Fortschritt, daß hier eine Einschränkung der dritten Instanz gegeben wird. Allein gewiß sind alle Rechtsverständigen darüber einig, daß der Fortschritt ein ganz unwesentlicher ist, denn jede Prüfung des Thatsächlichen wird ja aus dem Gesetze geschöpft werden, und ein Gesetz in Anwendung kommen müssen, und jedes Gesetz pflegt doch die Quelle von Rechtsfragen zu sein. Es ist auch wie im Ausschußberichte des neunten Landtages in dieser Frage entwickelt worden ist, fast mit Gewißheit anzunehmen, daß beinahe in jedem Prozesse eine Nichtigkeitsbeschwerde begründet werden wird, es wird also damit, wenn auch in Bezug auf das Thatsächliche ein wenig gewonnen wird, wesentlich immer die dritte Instanz beibehalten. Damit vermag sich die Minderheit nicht einverstanden zu erklären. Soll ich auf die Consequenzen kurz hinweisen, welche aus dieser Ansicht und aus einem so gestalteten Gerichte entstehen, so würden die Appellationen ohne Zweifel vermehrt werden. Wir haben jetzt bis zu 100 Thlr. nur zwei Instanzen, Landgericht und Justizkanzlei, wir haben zwei Instanzen bis zu 30 Thlr., Amt und Landgericht. Und in allen Fällen, wo auch die Gerichte über das anzuwendende Recht verschiedener Ansicht sind, kann die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen werden. Also statt einer

Landesbibliothek Oldenburg

Vereinfachung des Geschäftsgangs bekommen wir eine Vervielfachung, und noch ein wesentlicher Punkt scheint mir der zu sein, daß in den Nichtigkeitsbeschwerden eine Fundgrube von Zweifeln über die Frage entsteht: was denn eine uneigentliche Nichtigkeit sei? Ein neuer Zankapfel wird unter die Parteien geworfen, der vielleicht zu weitläuftigen schriftlichen und mündlichen Deductionen führt, denn es wird sehr viele Fälle geben, wo man die Frage über eine Nichtigkeit bestreitet, und also auch hier wird, statt einer Vereinfachung eine Quelle der Verwirrung, von Weitläuftigkeiten und neuen Prozessen geöffnet, doch die Staatsregierung sagt Ihnen, man müsse hier an das Bestehende anknüpfen, wir haben ja eine Nichtigkeitsinstanz, aber eine sehr eingeschränkte, sie betrifft hauptsächlich die Formfehler nur, wie der jüngste Reichsabschied sagt, die wesentlichen Bestandtheile des Prozesses. Damit glaube ich, haben wir vollkommen genug, es bleibt hier besser alles beim Alten. Nehmen Sie, daß es so bleibt, nehmen Sie die Bestimmung 4. des Art. 266. aus dem Prozeßgesetzentwurf heraus, was bleibt für die dritte Instanz übrig? — Einfache Beschwerden, die Cassation der Erkenntnisse des Schwurgerichtes. Wesentlich ist damit der ganze Umfang erschöpft. Unmöglich kann namentlich bei der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes auf diesen Grund ein neues Gericht gebaut werden, das nur in jener einen künstlich geschaffenen Bestimmung wesentlich seine Beschäftigung findet, die außerdem noch neue Verweitläuftigungen herbeiführt, das können diejenigen unmöglich zugeben, welche wollen, daß wenn zweimal ein Gegenstand sorgfältig geprüft ist, und das muß man von jedem Gerichte annehmen, es einer Superrevision nicht weiter bedürfe. Die Motive sagen, es würden der dritten Instanz sehr viele und erhebliche Geschäfte zufallen. Sie haben die einfachen Beschwerden vor Gerichten zweiter Instanz vor Augen. Auch hier muß ich als Justizbeamter bestätigen, daß solche Beschwerden sehr wenig und selten vorkommen, daß diese kaum irgend eine Quelle der Beschäftigung geben. Die Motive nennen weiter die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte, deren Competenz indessen sehr gering ist, und nach den Erfahrungen in unserer Criminalrechtspflege ist anzunehmen, daß gar viele Fälle nicht vorkommen werden, wo Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe über 5 Jahre erkannt wird. Was dann die Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, die zulässig sein soll gegen Straferkenntnisse in zweiter Instanz, dafür halte ich überhaupt nicht, daß hier noch wieder eine Nichtigkeitsinstanz zu bilden sei. Wir haben jetzt in den wichtigsten Sachen nur 2 Instanzen, die dritte ist einigermaßen begründet, weil ein anderes Criminalrecht in der Folge einteten wird, weil jetzt die alte Beweistheorie aufhört, und der Richter nur nach seinem Gewissen urtheilt, aber ich glaube, wenn der zweite Richter geurtheilt hat nach vollständiger Prüfung und weit umfassenderer, weit gründlicherer Prüfung als bisher, ist es gewiß, daß man sich dem, was der frühere Richter gesprochen, fügen kann, und man braucht dieserhalb keine Cassationsinstanz. Sie ist unbedingt nur für das Schwurgericht nöthig. Es heißt weiter: „die verschiedenen Vorschläge, um das Oberappellationsgericht durch die Bildung einer besonderen Revisions- und Cassationsinstanz innerhalb des Oberappallationsgerichtes entbehrlich zu machen, lassen sich weder in angemessener Weise ausführen, noch sind sie geeignet die zu erreichenden Zwecke zu erfüllen." Sie weisen darauf hin, wie die Cassationsinstanz, wenn sie nicht ein eignes Gericht wäre, schwer zu bilden sei, daß eine solche ihrem Zwecke und ihrer Thätigkeit nach unzulässig sei, da eine der Hauptaufgaben dieser dritten Instanz die sei, für die einheitliche Gestaltung und Ausbildung des Rechts, und für die Erlangung eines sichern Rechtszustandes zu wirken. Auch dies, meine Herren, ruht wieder auf der Ansicht, daß diese Instanz dafür gebildet werden müsse, wo es zweifelhaft ist, ob eine richtige Anwendung der Gesetze geschehen sei. Ist hierzu eine dritte Instanz nicht nöthig, kommt es nur auf die Gleichheit des Rechtes, auf einen festen und sichern Rechtszustand an, so halte ich Ihnen jetzt den Gerichtshof vor, wie wir ihn wünschen, in zweiter und letzter Instanz, gebildet aus 8 Richtern mit einem Präsidenten und 2 Vicepräsidenten. Dieser Gerichtshof bietet dieselbe Quelle für ein sicheres stehendes Recht, und ich meine auch, man muß nicht immer in kleinen Ländern den großen nachahmen. Man hat ein Obertribunal in Berlin, und ich bin überzeugt, daß dieser letzte Gerichtshof eine reiche Quelle der Legislatur ist, und schätzbares Material durch seine Präjudicien dafür liefert. Man hat in Frankreich den Cassationshof in Paris, aber in kleinen Ländern desgleichen nachzuahmen, ist das Verkehrteste von der Welt. Ich will nicht wieder erörtern, ob unser Oberappellationsgericht solche feste Rechtszustände gebildet hat, das aber werden Sie mir zugestehen, daß dieses Gericht für die Gesetzgebung, für den Fortschritt des Rechtes nicht von großer Bedeutung gewesen ist, und daß überhaupt das Justizwesen namentlich vor 1848 sehr wenig fortgeschritten ist. Es ist ferner gesagt, „daß die Bildung der Cassationsinstanz innerhalb des Appellationsgerichts entweder zu einer zu geringen Zahl der an den einzelnen Entscheidungen theilnehmenden Richter oder zu einer solchen Vermehrung der Mitglieder führen würde, daß der mit der Beseitigung des Oberappellationsgerichtes beabsichtigte Zweck der Kostenersparniß sich nur in höchst unerheblicher Weise erreichen ließe." Meine Herren, wir haben Ihnen einen Plan vorgelegt, nach welchem, unserer Ansicht nach, 6—7000 Thlr. gespart werden. Es ist wenig, aber es ist doch etwas, und die kleinste Kostenersparniß muß willkommen sein. Indessen haben wir deutlich genug ausgesprochen, daß wir auf die Kostenersparniß bisweilen am wenigsten Werth legen. Es ist der Fortschritt im Innern, den wir anbahnen wollen, die Vereinfachung, die das zur Wahrheit macht, was in der Natur der Dinge liegt. Wo in allen übrigen Verhältnissen eine zweimalige Prüfung genügt, da werden auch bei der Anwendung des Rechts 2 Gerichtshöfe genügend erscheinen, um die Sache so vollständig zu erörtern, als es die Sicherheit des Rechtes fordert. Meine Herren, wer weiß denn im Lande, was Recht ist? Nur die Juristen, und die nicht einmal. Auch ihre Urtheile sind verschieden

Landesbibliothek Oldenburg

und beruhen auf Controversen, und bei 3, 4, 5 und 6 Instanzen finden Sie vielleicht eben so viele ganz motivirte verschiedenartige Entscheidungen, wie denn auch die Erfahrung dies bei der Justizkanzlei und dem Oberappellationsgerichte tagtäglich und allgemein lehrt. Dann heißt es, der Senat müßte wenigstens mit 5 Richtern besetzt sein, und selbst der Anklagesenat dürfte nicht mit 1 Präsidenten und nur 2 Mitgliedern ausgestattet werden. Meine Herren, die Minderheit ist hier ganz andrer Ansicht. Was den Anklagesenat angeht, so legt sie ihm allerdings ein großes Gewicht bei. Es ist allerdings nicht gleichgültig, ob Jemand vor Gericht unter Anklage gestellt und für verdächtig erklärt wird, allein das Uebel war doch nur früher nach dem geheimen Verfahren so groß, wo die ganze Untersuchung in den Acten begraben lag, wo Alles im Geheimen geschah. Jetzt tritt ein anderes Verfahren an die Stelle, das öffentliche Verfahren, der Angeklagte steht öffentlich vor den Schranken, und alle Welt kann hören, wie die Sache verhandelt wird, und wenn der Unschuldige rein aus der Anklage hervorgeht, so schadet ihm die Anklage weiter nicht. Denn Jedermann sieht, hört und weiß seine Unschuld. Meine Herren, was hat ihm da die Anklage gethan? Sie hat ihm nicht nur nicht geschadet, sie hat ihm Nutzen geschafft. Dann heißt es weiter: „daß gegen die meisten dieser Entscheidungen, namentlich gegen die Straferkenntnisse der 2. Instanz, die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sei, so würden stets ausser jenen erwähnten Mitgliedern noch die zur gehörigen Besetzung der Cassationsinstanz erforderlichen Mitglieder vorhanden sein müssen.“ Das haben auch wir erwogen, und nach unserer Ansicht halten wir dafür, daß es der Stellung und Würde des höchsten Gerichtshofs unseres Landes entspricht, wenn 8 Richter und 3 Präsidenten vorhanden sind, so daß, wenn der Anklagesenat 1 Präsidenten und 2 Richter erhält, für die übrigen Sachen immer noch 5 Richter vorhanden sind, womit ganz dasselbe, was der Gesetzentwurf mit einem eigenem Gerichte, dem Oberappellationsgerichte beabsichtigt, erreicht wird. Daß die Nichtigkeitsinstanz auch im Kreise des Gerichtshofes sich bilden läßt, zeigt das Beispiel von Hannover, wo im Oberappellationsgerichte ein eigener Cassationssenat ist, welcher auch über Nichtigkeitsfälle des Oberappellationsgerichtes entscheidet. Wir haben das nicht gewollt. Das ungefähr hat uns bewogen, der Motivirung der Staatsregierung nicht beizustimmen. Wir sehen nicht ein, daß wesentlich irgend etwas dafür gebracht sei, daß 3 Instanzen nöthig seien, wir haben nur gesehen, daß unter der Form der Nichtigkeit, wie sich die Motive selbst ausdrücken, der uneigentlichen Nichtigkeit im Gegensatze zur eigentlichen eine dritte Appellationsinstanz durch diese eine Bestimmung gebildet wird. Wir hatten nur die Alternative, entweder zu sagen, das Oberappellationsgericht möge abgelehnt und darüber abgestimmt werden, und die Staatsregierung zu ersuchen hiernach das Einzelne auszuarbeiten, oder selbst diesen Plan vorzulegen. Indessen lag uns bei der kurz gemessenen Zeit, und da einmal das Gesetz vorliegt, selbst daran, vorwärts zu kommen. Gewiß liegt uns daran eben so sehr mit wie dem übrigen Theile des Landtags, daß die Organisation rasch vollendet werde. Wir fanden uns daher veranlaßt, den Versuch zu machen, selbst einen Plan aufzustellen. Wir können nicht leugnen, daß der Plan seine Mängel haben wird, daß vielleicht nicht unbedeutende Ausstellungen gegen ihn zu machen sind, aber meine Herren, Sie müssen uns diese Mängel zu Gute halten, wir haben nur zwei Tage gehabt zu unserer Ausarbeitung, während die Herren von der Gesetzcommission vielleicht schon jahrelang an dem Entwurfe arbeiten, ihn der Staatsregierung vorlegen und wieder zurückerhalten. Erst wenn Alles bis zum letzten Stücke gehörig durchgearbeitet und zurecht gefeilt ist, gelangt es an die Oeffentlichkeit und an den Landtag. So bequem wird es uns nicht. Der Plan mag sein, wie er will, die Ueberzeugung wenigstens haben wir, daß wir eine brauchbare Grundlage geliefert haben, auf der sich das Einzelne leicht modificiren läßt. Soll ich unser Princip kurz aussprechen, so glaube ich allerdings, daß mit 6 Richtern, 1 Präsidenten und 2 Vicepräsidenten dem Bedürfnisse genügt wäre, so daß den 3 Senaten je 3 Mitglieder gegeben werden. Es ist dies auch nicht neu, denn es findet sich diese Einrichtung auch in Braunschweig. Wir haben indes die erheblichen Momente in den Motiven der Staatsregierung gewürdigt. Sie lassen wenigstens für jetzt nicht rathsam erscheinen, einen so weiten Sprung zu machen. Wir haben besonders mit Rücksicht auf den größern Geschäftsumfang in den ersten Jahren einen Mittelweg gewählt zwischen dem Antrage Bothe, v. Wedderkop, der auf dem vorigen Landtage gestellt wurde und der Minderheit Bargmann. Ich glaube aber, wenn ein Gericht mit einem richterlichen Personale von 11 Mitgliedern ausgestattet ist, daß dann nicht allein der Würde des höchsten Landesgerichtes und der Sicherheit der Rechtspflege genügende Rechnung getragen ist, sondern auch, daß die Bahn gebrochen zur weiteren Vereinfachung und Ersparung. Denn später werden 9 Richter ohne Zweifel genügen. Wenn es in den Motiven der Staatsregierung zuletzt noch heißt: „daß weiter als der Zweck es erfordere, diese Entwürfe nicht zu gehen beabsichtigen, daß es eben so wenig die Absicht sei ein ganz neues Prozeßrecht aufzustellen als eine ganz neue Gerichtsverfassung einzuführen, welche als die richtigste dauernde Einrichtung mit voller Bestimmtheit anerkannt würde,“ so muß ich gestehen, daß diese Deduction mir eigentlich die schwächste in der ganzen Motivirung zu sein scheint. Meine Herren, die Zeit geht schneller als früher, mich dünkt, sie ist über unser Rechtsverfahren fortgewachsen, und wir kommen ihr kaum noch nach, denn wenn wir einen Blick auf unsre Kriminalrechtspflege werfen, so müssen wir gestehen, daß sie gänzlich zum Daraufbau unbrauchbar geworden ist. Wenn wir auf die Rechtspflege in Civilsachen sehen, so bemerken wir, daß wir auch hier soweit hinter der Zeit zurückgeblieben sind, daß ich glaube, es wäre besser mit der ganzen Vergangenheit brechen, und daß wir uns ganz neu auf dem Boden der Neuzeit stellen. Es heißt dann weiter: „es läßt sich nämlich mit ziemlicher Gewißheit voraussagen, daß grade in der ersten Zeit nach Einführung der neuen Einrichtung von den Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

richtsbehörden noch manche Versehen begangen und viele Zweifel entstehen und daß namentlich die verschiedenen Gerichte auch hinsichtlich des Verfahrens manches verschieden auffassen und anwenden werden." Daß in der ersten Zeit manche Schwierigkeiten hervortreten werden, ist nicht zu leugnen, trotz dessen wird ein eigener Gerichtshof nicht nöthig sein. Meine Herren, die Personen, die das Oberappellationsgericht bilden, werden gewiß sehr tüchtige Männer sein, aber die Neuzeit macht neue Anforderungen. Wie wir dagegen den Gerichtshof constituirt wünschen, so haben wir ihn so reichlich besetzt, daß in der ersten Zeit und bei der ersten Unbeholfenheit, den Irrthümern, die nicht zu vermeiden sind, durch das reichliche Personal begegnet wird, denn abgesehen von dem Hauptpunkte, der uneigentlichen Nichtigkeitsinstanz, wäre ein Zuwachs von 2 Personen sicher genug, den ganzen Geschäftskreis zu bewältigen. Das sind die Gründe, aus welchen die Minderheit geglaubt hat, dem Landtagsbeschlusse inhäriren zu müssen. Sie hat keine Gründe dringender Nothwendigkeit gefunden, die den Landtag irgend bewegen können, von seinem frühern so reiflich gefaßten Beschlusse wieder zurückzugehen.

Abg. v. **Wedderkop**: Der Herr Vorredner hat mir die Aenderung meiner früheren Ansicht über die dritte Instanz vorgeworfen, es wird also jetzt an mir sein, diese Aenderung zu rechtfertigen. Allerdings haben die Motive, welche dem Regierungsentwurfe beigefügt sind, viel dazu beigetragen, diese Aenderung zu bewirken, allein mehr noch die zwei zwischen der frühern Abstimmung und heute liegenden Jahre, in welchen ich mich bemüht habe, mehr, als früher geschehen, in den Geist derjenigen Proceßordnungen einzudringen, die das mündliche Verfahren zur Basis haben und den practischen Erfolg derselben namentlich in der Preußischen Rheinprovinz kennen zu lernen. Ich bin nun freilich in mancher Beziehung zu andern Resultaten wie der Herr Vorredner gekommen, wie die Folge zeigen wird. Die Frage, auf die es ankommt, wenn man über die Zahl der Instanzen entscheiden will, wird wohl die sein, wie weit die Nichtigkeitsbeschwerden zulässig sein sollen. Wenn nämlich wie im Proceßgesetzentwurfe angenommen wird, auch wegen einer irrthümlichen oder falschen Anwendung oder Auslegung der Gesetze eine Nichtigkeitsbeschwerde stattfinden soll, dann wird wohl kein Zweifel darüber sein, daß zur Entscheidung über diese Beschwerde, ein eigner Gerichtshof einer bloßen Abtheilung eines andern Gerichtshofes vorzuziehen ist. Der Herr Vorredner ist aber der Ansicht, daß eine solche Erweiterung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht anzunehmen sei, da sie einer schnellen Justiz nur hinderlich, und für die Fortbildung des Rechts nicht ersprießlich sei. Ich kann ihm darin keineswegs beistimmen; denn nur allein auf dem Wege, daß wir die Nichtigkeitsbeschwerde auch auf materielle Rechtsverletzungen ausdehnen, können wir dahin gelangen, für die Einheit unsers Rechtes und die Fortbildung desselben, etwas durch das neue Proceßverfahren zu gewinnen. Wollten wir die dritte Instanz in diesem Sinne aufgeben, dann allerdings würde die Einheit und Ausbildung unseres Civilrechts viel mehr gefährdet werden, als es bisher bei dem alten, nicht öffentlichen, aber gründlicheren Verfahren der Fall war. Wie aber namentlich die Rechtseinheit gewahrt werden soll, wenn mehrere Senate eines Gerichtshofes unabhängig von einander die Entscheidung in letzter Instanz haben, das möchte ich den Vorredner fragen. Ich glaube die Beantwortung der Frage kann nur dahin ausfallen, daß bei diesen Senaten nur zu leicht verschiedene Rechtsansichten zur Geltung kommen werden. Um diesen Nachtheil auszugleichen, ist es gewiß sehr wünschenswerth, eine dritte Instanz zu schaffen, die den Ausschlag giebt. Ich glaube überhaupt nicht, daß es im Sinne unsers Volkes liegen kann, sich mit 2 Instanzen zu begnügen. Wenn das eine Gericht dem Kläger, das folgende dem Beklagten Recht giebt, so ist es doch so natürlich, daß der Unterliegende die Entscheidung eines dritten höhern Richters wünschet, der darüber erkennt, ob die erste oder die zweite Instanz Recht hatte. Das Erforderniß einer dritten Instanz findet sich auch anerkannt fast in allen Ländern, in welchen das mündliche Verfahren eingeführt ist. In dieser Beziehung muß ich dem Vorredner widersprechen, wenn er als Berichterstatter der Minderheit behauptete, daß das französische Recht in dieser Beziehung einen Gegensatz zu unserem Proceßgesetzentwurf bilde und also die ausgedehnte Nichtigkeitsbeschwerde nicht kenne. Nach den Vorschriften des französischen Proceßrechts ist das Rechtsmittel der Cassation überall zulässig, wo das Gesetz falsch ausgelegt oder angewendet ist. Das französische Recht geht sogar weiter, als der Entwurf, welcher dies Rechtsmittel nur in den Fällen zuläßt, wenn beide Unterinstanzen verschieden erkannt haben, während es in Frankreich auch dann zulässig ist, wo beide Unterinstanzen übereinstimmend ein Gesetz angewendet haben. Sollte es nun nicht bedenklich sein, wenn wir von dem, was die Wissenschaft und Praxis in den Ländern des mündlichen Rechtsverfahrens ziemlich allgemein eingeführt haben, eine Ausnahme machen wollten? Man beruft sich freilich auf Hannover und Braunschweig, aber Hannover und Braunschweig haben das mündliche Verfahren bei Weiten noch nicht lange genug, als daß man dort jetzt schon von Resultaten sprechen könnte, und es dürfte sehr leicht möglich sein, daß man die Abschaffung der 3. Instanz in Braunschweig und Hannover bedauerte, und die Einrichtung der Gerichtsverfassung darnach änderte. Ueberall, wo ein Cassationshof nicht bloß über Formfehler und formelle Nichtigkeiten, sondern auch über materielles Recht zu sprechen hat, hat die Rechtsausbildung davon den größten Vortheil gehabt. Nicht bloß das Obertribunal in Berlin, sondern auch der Cassationshof in Paris sind von besonderer Wichtigkeit für die Rechtsausbildung geworden. Brachten aber unsere höchsten Gerichtshöfe schon bei dem schriftlichen Verfahren dem Rechte diese Vortheile, wie viel eclatanter müssen diese Vortheile nicht hervortreten, wenn das mündliche Verfahren eingeführt wird, wobei die Prüfung in den untern Instanzen dieselbe Gründlichkeit nicht haben kann, weil die mit Geschäften überhäuften Gerichte rasch nach mündlicher Verhandlung erkennen. Bei einem solchen Verfahren wird naturgemäß auf vorhandene Präjudicien ein be-

Landesbibliothek Oldenburg

sonderes Gewicht gelegt werden. Wenn dies aber der Fall ist, so werden wir die Vortheile eines obersten Gerichtshofs, der mit tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten, und nicht mit Arbeit so überhäuften Richtern besetzt ist, nicht verkennen können. Wenn übrigens Hannover von dieser dritten Instanz, oder vielmehr um richtiger zu reden, von dieser ausgedehnten Nichtigkeitsbeschwerde abgesehen hat, so mag der Grund auch darin gelegen haben, daß in Hannover im Ganzen die alte Organisation der Gerichte beibehalten worden ist. Hannover hatte früher Amtsgerichte, Justizcanzleien, ein Oberappellationsgericht, es hat jetzt Amtsgerichte, statt der Justizcanzleien Obergerichte, und ein Oberappellationsgericht. Er hat demnach, ausgenommen, daß die Gerichtssitze verlegt sind, und die Justiz in unterster Instanz von der Verwaltung getrennt ist, im Uebrigen wenig verändert, und dies mit Recht, denn bei jeder neuen Organisation wird man nie sicher sein, gleich das vollkommen Richtige zu treffen. Deswegen haben auch die Motive zum Gesetzentwurfe recht, wenn sie in Aenderungen der bestehenden Gerichtsverfassung nicht weiter gehen wollen, als durchaus nöthig ist, damit man nicht nachher einen Schritt wieder zurückthun müsse, den man vorwärts gethan, was immer mit mehr Schwierigkeit verbunden sein wird. Vom Vorredner ist nun auch das Staatsgrundgesetz aufgerufen worden, um seine Ansicht von den zwei Instanzen zu vertheidigen. Das Staatsgrundgesetz hat allerdings in den citirten Stellen vorgeschrieben, daß auf eine Verminderung der Behörden Bedacht genommen werden solle. Das Staatsgrundgesetz hat aber hierbei vorausgesetzt, daß eine solche Verminderung ohne Nachtheil für den Dienst stattfinden könne. Das braucht wohl keine weitere Ausführung. Nur wenn das nachgewiesen werden könnte, was aber nicht nachgewiesen ist, daß man ein Gericht streichen könne, ohne daß dadurch ein Nachtheil für die Rechtspflege entstünde, würde aus dem Staatsgrundgesetze eine Einwendung gegen die vorgeschlagene Gerichtsverfassung hergeleitet werden können. Das Staatsgrundgesetz ist in dieser Beziehung aber, meine ich, von der Staatsregierung in ausgedehntem Maaße schon zur Anwendung gebracht worden. Die Zahl der Gerichte ist bedeutend vermindert worden, und etwas Neues führen wir ja durch das Oberappellationsgericht durchaus nicht ein, vorher hatten wir Aemter, Landgerichte, die Justizcanzlei, das Oberappellationsgericht. Jetzt haben wir Amtsgerichte, mit etwas erweiterter Competenz, Obergerichte, das Appellationsgericht, welches die Justizcanzlei vertritt, und das Oberappellationsgericht. Es sind also im Ganzen die früheren Gerichte geblieben. Wenn später sich etwa ergeben sollte, daß das Oberappellationsgericht doch entbehrt werden könnte, daß die Rechtssicherheit eine solche dritte Instanz nicht erforderte, so würde solches mit leichterer Mühe aufgehoben, als andererseits wieder eingeführt werden, wenn sich das Bedürfniß nach dem früher aufgehobenen Gerichte zeigte. Was endlich den Kostenpunct anlangt, so hat die Minderheit des Ausschusses einen ziemlich bedeutenden Minderbetrag der Kosten herausgerechnet, dem die Ausführung ihres Vorschlags zur Folge haben sollte. Ich glaube, daß diese Rechnung an großen Irrthümern und Mängeln leidet. Es ist sehr leicht, einen niedrigeren Kostenanschlag aufzustellen, wenn man die einzelnen Ansätze heruntersetzt. Dann aber läßt sich keine Parallele ziehn zwischen diesem und einem auf höhern Ansätzen basirten Kostenbetrage. So hat z. B. die Minderheit den Präsidenten ihres Oberappellationsgerichts nicht höher dotirt, als von der Staatsregierung für den Präsidenten des Appellationsgerichts beantragt worden ist, beide Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts sind von der Minderheit weniger gut bedacht worden, als von der Staatsregierung die Räthe des Oberappellationsgerichts, und endlich ist die Functionszulage des Oberstaatsanwalts weggelassen worden, wenigstens ist sie nicht ausdrücklich aufgeführt. Wenn man alles dieses in Anschlag bringt, möchte gewiß das plus, welches für die Kosten nach dem Entwurfe berechnet ist, sehr erheblich vermindert werden, und sich auf eine nicht bedeutende Summe reduciren. Ich glaube übrigens, daß der Landtag auch eine höhere Summe, wenn sie für die Ausbildung der Justiz, für die Sicherung des Rechts im Lande verausgabt werden soll, gerne votiren wird, und daß es auf vielleicht 1000 Thaler und selbst auf 3000 Thaler nicht ankommen kann. Ich will also den Kostenpunct übergehen, und schließlich nur auf diejenigen Landestheile hinweisen, die leider von der Minderheit bei diesem ganzen Antrage gar nicht berücksichtigt, vielmehr ganz vergessen sind. Ich kann mir nicht denken, daß einem ohnehin sehr beschäftigtem Senate des Oberappellationsgerichts oder vielleicht der Anklagekammer nebenher noch die Sachen aus den Fürstenthümern zugewiesen, werden letztere aber dennoch zu sämmtlichen Kosten dieses großen Gerichtshofes beitragen sollen. Vielleicht soll aber das Oberappellationsgericht auf Kosten unserer Fürstenthümer für sie allein noch neben dem vorgeschlagenen Oberappellationsgerichte fortbestehen. In beiden Fällen würde wenigstens das Budget der Fürstenthümer eine erhebliche Beschwerung durch den Vorschlag erhalten, während die Sorge für die Rechtspflege sehr wenig dabei berücksichtigt würde. Schon im Interesse desjenigen Theils des Großherzogthums, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, werde ich also nicht für den Antrag der Minderheit stimmen können.

Abg. **Bargmann**: Die Zahl der Instanzen ist nach Zeit und Gegend immer eine sehr verschiedene gewesen. Gegen Erkenntnisse des Oldenburger Landgerichts konnten früher im 17. Jahrhundert nur dann Appellationen eingewandt werden, wenn der Gegenstand die Summe von 50 Thaler überstieg, was heut zu Tage einer Summe von mehr als 100 Thaler gleich kommen würde. In Sachen des Landrechts, das so viele wichtige Erbrechtsfälle enthält, sollte keine Actenverschickung stattfinden, überdem konnte nur dann aus dem ganzen Lande eine Actenverschickung an die Juristenfacultät stattfinden, wenn der Gegenstand die Summe von 1000 Rheinischen Gulden erreichte, was jetzt einige tausend Thaler sein würden. Freilich gab es dann auch wieder Gegenden, wo vier Instanzen waren, und ich weise in Bezug hierauf namentlich darauf hin, daß Weber, von der Beweis-

Landesbibliothek Oldenburg

führung, Fälle erzählt, wo Rechtssachen durch 4 Instanzen gingen. Ich würde noch heute eine Instanz genügend halten, wenn die Art und Weise, das Recht zu finden, eine andere wäre, wenn die 5 Mitglieder eines Gerichts ein jeder Einzelne nach der bloßen Einsicht der Acten, ich meine, ohne das Votum des andern einzusehen, ihre Stimmen abgäben, dann zusammenträten, schriftlich ihre Vota dem Vorstande zur gegenseitigen Mittheilung zu überreichen, darauf vorläufig berathen, und dann nach kurzer Zeit, nach etwa 8 Tagen zusammentreten, und ihr Urtheil abgeben würden, so glaube ich, würde darin eine hinreichende Garantie enthalten sein; wenn aber der später votirende Richter die Vota des früher Votirenden einsieht, so ist nicht Sicherheit gegeben, daß die Sache nach allen Seiten hin selbstständig geprüft wird, es ist dann keine Sicherheit da, daß das bereits vorliegende Votum die Ansicht des später votirenden Richters nicht präoccupirt, es ist nicht die Sicherheit da, daß diese Uebereinstimmung, die durch ein accedo ausgedrückt zu werden pflegt, auch ohne Einsicht des Votiv stattgefunden haben würde. Darum halte ich eine nachträgliche Prüfung durch die zweite Instanz für nothwendig, aber eine dritte Instanz zu schaffen, dazu kann ich nicht beitragen. Die dritte Instanz soll freilich nicht für alle Fälle da sein, aber nach dem Entwurfe würden wenig Fälle übrig sein, wo sie nicht in Anspruch genommen werden könnte, und dann muß ja jedes Nichtigkeitsgesuch, so unbegründet es auch sein mag, von der Nichtigkeitsbehörde, und zwar von allen 5 Richtern derselben geprüft werden, ehe dasselbe zurückgewiesen werden könnte. Einer Verschleppung der Sache würde dadurch Thür und Thor geöffnet. Im Ausschusse hat man schon zur Sprache gebracht, daß man die Vergleichsversuche auf die Fälle einschränke, daß der Kläger einen Vergleich in der Sache nachsuche, wenn er ihn wünscht, nämlich, daß dem Recht Suchenden möglichst jede Schwierigkeit entfernt werde, bald in den Proceß hineinzukommen, ich wünsche aber auch, daß er möglichst bald wieder herauskomme, daß wird bei 3 Instanzen nicht leicht gehen. Ich selbst habe vor 20 Jahren einen Proceß gehabt, der durch alle drei Instanzen geführt wurde. Diese Sache war 2 Jahre und 4 Monate lang anhängig bei dem Oberappellationsgerichte und dennoch betraf es bloß die Frage über die Beweisführung. Gegen die Nichtigkeit hat das Gesetz von jeher ganz besonders zu schützen gesucht, aber, meine Herren! ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß es im Grunde einerlei ist, ob Jemand durch ein geringes Versehen des Gerichts um sein Recht kommt, oder durch einen groben Irrthum desselben. Wenn ich aber das Feld der Möglichkeiten durchwandre, so möchte ich fragen, wenn jetzt das Oberappellationsgericht eine Nichtigkeit beginge, wofür da sich ein Remedium finde, ich habe übrigens nie gehört, muß ich hinzufügen, daß ein Mangel in der Gesetzgebung vorliege, daß dem Oberappellationsgerichte irgend eine Nichtigkeit zur Last gefallen sei. Es versteht sich ganz von selbst, daß, wer das Oberappellationsgericht nicht will, darum die vorhandenen präsumtiv höheren juristischen Intelligenzen keineswegs bei Seite schieben, sondern sie sich nur etwas näher zu rücken wünscht. Mir scheint, man sollte in der Verwendung der umsichtigeren Juristen etwas sparsamer zu Werke gehen. .... sagt in einer seiner juristischen Abhandlungen, daß es in kleinen Ländern sehr schwer sei, so viele geschickte Rechtsgelehrte zu finden, und selbst, wenn man sie habe, sei es noch schwieriger, sie gehörig zu classificiren. Wenn der Abg. v. Wedderkop gesagt hat, wie es mit Appellationssachen aus Birkenfeld werden solle, so scheint mir die Frage leicht beantwortet, dahin, daß man auch sie dem obersten Landesgerichte in Oldenburg zuweise. Endlich muß ich noch bemerken, daß es in den Motiven heißt, daß in der Bundesacte die dritte Instanz vorgeschrieben sei. Das scheint mir nicht so, ich meine nicht, daß es vorgeschrieben ist, ich meine vielmehr, daß es gestattet ist. Indem man in der Bundesacte, um die Rechtssicherheit und Unabhängigkeit in kleinen Ländern zu erhalten, mehre Staaten zusammenzulegen beabsichtigte, wollte man nur bestimmen, daß in jedem kleinen Staate ein oberstes Gericht sein solle, aber daß eine dritte Instanz geboten sei, habe ich nicht finden können.

Abg. **Wibel**: Nach dem Abg. Bargmann zu reden, ist nicht leicht und doch muß ich es nach dem Aufrufe des Herrn Präsidenten. Haben Sie denn Nachsicht, meine Herren, wenn ich so klar nicht zu reden verstehe, vor allen Dingen auf Eins lassen Sie mich hinweisen, was dem Blicke des Vorredners entgangen zu sein scheint. Seltsamer Weise ist heute das Verlangen nach der dritten Instanz, welches Ihnen aus dem Munde des Abg. v. Wedderkop empfohlen wurde, nicht anders aufzufassen, als eine Stimme, die den wiederholten früheren sich für volksthümlich ausgebenden Beschlüssen des Landtags sich widersetzt, während doch uralte geschichtliche Erinnerungen uns berichten, daß der Ruf nach dem Instanzenrechte einstmals gerade umgekehrt der Ruf der Freiheit war. In ihnen suchte man damals Schutz gegen die Willkührherrschaft. Wer erinnert sich nicht aus der Geschichte des Mittelalters der Zeiten, wo der damals sogenannte Gerichtsherr es als ein Privilegium betrachtete, daß von seinem Gerichte nicht appellirt werden konnte, daß das Recht des letzten Spruches dem Richter beiwohne, den er einsetzte? Meine Herren, das waren die alten Zeiten der Rohheit. Dem gegenüber allerdings bildete der Drang der Intelligenz gegen die rohe Gewalt, die sich für einen Rechtsspruch ausgeben wollte, das Bedürfniß nach Instanzen aus. Damals hatte man drei Instanzen, wie der Abg. Bargmann richtig gesagt hat, sogar vier und noch mehrere. Die Reichsgerichte waren es, welche die Volksgerichte unter kaiserlichem Schutze gegen die einzelnen Machthaber schirmten. In der dann folgenden Zeit hatte aber allmählig die Geistesbildung über der rohen Gewalt die Oberhand gewonnen; das Rechtsprechen war Sache der Wissenschaft, also der Gedankenfreiheit geworden, denn Wissenschaft ist Freiheit. Die Wissenschaft war nicht mehr feil für Gold und Hofglanz. Da hatte sich denn die dritte Instanz allmählig als unzuträglich und entbehrlich erwiesen. Von Jahrzehnd zu Jahrzehnd, (das ist geschichtlich dargethan) sind überall durch den Fortschritt einer intelligen-

Landesbibliothek Oldenburg

teren Gesetzgebung immer mehr die Instanzen abgeschafft worden, namentlich ist das auch in unserem Lande der Fall. Die dritte Instanz ist auf ein kleines Maaß reducirt und nur in den äußersten Fällen hat man sie bei uns noch zugelassen. In Kriminalsachen haben wir überall nur zwei Instanzen, in Civilsachen haben wir nach dem neuen Gesetze drei Instanzen nur in besonders qualificirten Fällen und zwar nach meinen praktischen Erfahrungen, die nun doch schon beinahe ein halbes Menschenalter hinausreichen, in der durchaus kleineren Zahl vorkommender Rechtsstreitigkeiten. Dennoch heißt es heute wieder: wir müssen die dritte Instanz wieder haben und zwar nach dem Entwurfe, welchen die Staatsregierung uns vorgelegt hat als Nichtigkeitsbehörde? Sehe ich in diesem Entwurfe im Abschnitt 8 Cap. 3 den Art. 266 mit seinen 12 hintereinandergereihten Nichtigkeitsgründen, so erfaßt mich, meine Herren, Angst und Grauen; Angst davor, daß das schöne neue Werk, welches wir schaffen wollen, auf das wir uns gefreuet haben von dem Tage an, wo wir den Beschluß faßten, unser Rechtsverfahren solle öffentlich und mündlich werden, einen bösen Krebsschaden bekommen wird. Blicken wir die 12 Nummern durch, meine Herren, wir werden sehr wenig von wahren, aufrichtigen, ehrlich zu nennenden Nichtigkeiten darunter finden. Man mag dem Dinge einen Namen geben, wie man will, die Wahrheit wird immer feststehen. Diese Nichtigkeitsgründe sind weiter nichts als Appellationsfälle, man hat für eine gewisse Anzahl von Fällen die dritte Instanz wieder einführen wollen! und, meine Herren, man hat das versteckt thun wollen und das thut am wenigsten gut. Auf diese Weise hat man nämlich nicht eine leicht erkennbare, praktisch-nützliche, natürliche Grenze gezogen und ziehen können, bei der etwa ein Anhaltspunkt so zu finden ist, wie jetzt nach der Summengröße, obgleich auch das in sehr vielen Fällen, wie ich aus meiner Praxis bei dem Obergerichte erfahren habe, schwer zu sondern ist. Jetzt will man diese sogenannte Nichtigkeit jedesmal zulassen bei einer bestrittenen Rechtsfrage und hegt die Hoffnung, daß dabei etwas Gutes herauskomme? Sollten die Verfasser des Entwurfes sich wirklich dieser Hoffnung hingegeben haben, so kann ich sie nicht theilen. Alles, was ich erfahren habe in meiner juristischen Laufbahn, als Richter so wie als Anwalt, Alles drängt mich zu der Ueberzeugung hin, daß hier ein sehr fauler Fleck unserer Gesetzgebung liegen würde. Da würden endlose Streitigkeiten beginnen über die Zulässigkeit der letzten Instanz, da würde des Haders und der Chikanen kein Ende sein, wenn solche unbestimmte Definitionen hingestellt werden, wie Art. 266 Nr. 4, welcher sagt, daß das Oberappellationsgericht angerufen werden soll: „wenn die Gerichte erster und zweiter Instanz über das anzuwendende Recht verschiedener Ansicht gewesen sind." Wird das nicht in den meisten Fällen behauptet werden? Wenn ich nicht irre, meine Herren, ist schon in früherer Zeit der Stab gebrochen worden über diese Art von Nichtigkeitsbeschwerden und dennoch will man sie praktisch machen. Ob dies geschehen soll oder nicht, bleibt eine offene Frage für Sie, meine Herren, wenn Sie den Antrag der Minderheit annehmen, wenn Sie das Oberappellationsgericht nicht annehmen, für welches diese Speisung in den Entwurf hineingelegt ist, um dasselbe zu beschäftigen, da es sonst allerdings nicht genug beschäftigt wäre. Nehmen Sie den Antrag der Minderheit an, so brauchen Sie diese Nichtigkeiten nicht aufzustellen. Aber, finden Sie demnächst, wenn über den Art. 266 der Proceßordnung Ihnen vom Ausschusse Bericht erstattet wird, daß diese Nichtigkeitsfälle gut sind, und hoffen Sie, daß das Wohl Ihrer Mitbürger und Ihr eigenes, falls Sie in Gerichtshändel verwickelt werden, dadurch gefördert und nicht gefährdet wird, meine Herren, dann steht es Ihnen noch immer frei, diese Nichtigkeitsfälle anzunehmen und an den Cassationssenat zu verweisen, zu dem die Minorität des Ausschusses Ihnen den Plan vorgelegt hat. Stellen Sie aber das Oberappellationsgericht hin, meine Herren, und will man ihm Beschäftigung geben, so wird man sich das Präjudiz stellen, nachher den Art. 266 mit seinen Nichtigkeitsfällen von 1 bis 12 schwerlich noch viel bekämpfen zu können. Es ist ferner in den Motiven darauf hingewiesen, die Fortbildung des Rechts durch die dritte Instanz wäre bisher heilsam und nutzbringend für unser Land gewesen. Ich, meine Herren, kann dem nur widersprechen. Ich bin jetzt 28 bis 30 Jahre in der juristischen Praxis, bin diese lange Zeit hindurch bei verschiedenen Untergerichten und bei beiden Obergerichten thätig gewesen und arbeite seit einigen Jahren mit vieler Freude als Anwalt zum großen Theil bei den Obergerichten. Durch meine Hände gehen wöchentlich mehrere, macht im Jahre über 100 Appellationssachen, die dann aus meiner Stube mit einer Schrift begleitet ihr Glück weiter versuchen sollen. Ich lese dann die Entscheidungsgründe vieler Gerichte. Nach meinen Erfahrungen und nach den Vergleichungen, die ich auf diese Weise habe anstellen können, habe ich nun in Bezug auf die Gründlichkeit und Richtigkeit, mit welcher bei den verschiedenen Gerichten des Landes erkannt worden ist, es nicht bestätigt gefunden, das die Erkenntnisse der letzten Instanz die besten sind. Man hat bisher das Erkenntniß der dritten Instanz für nothwendig und unentbehrlich gehalten, weil in der zweiten Instanz auf einseitigen Antrag des appellirenden Theils ein reformatorisches Erkenntniß ergehen konnte. Das war einleuchtend. Es war vielleicht sehr zu beklagen, daß bei Sachen von kleinen Summen vom Landgerichte nur an die Justizcanzlei appellirt und dort ein abänderndes Erkenntniß erlangte wurde auf einseitigen Vortrag der einen Partei, ohne daß der Gegner gehört worden wäre. Da ist denn allerdings manches Erkenntniß gekommen, was nicht hätte kommen sollen und nicht gekommen wäre, wenn der Gegner darauf hätte aufmerksam machen können, durch welches kleine Kunststück die Sache dem Obergerichte verdunkelt und in falsches Licht gestellt worden war. Aber, meine Herren, das bleibt nun nicht mehr so. Jetzt wird die Sache beleuchtet in zwei Instanzen von zwei Seiten, beide Theile werden gehört und da lassen wir es dabei bewenden! Die Fortbildung des Rechts hat thatsächlich gerade nicht aus dem obersten Gericht, sondern

Landesbibliothek Oldenburg

von unten herauf stattgefunden. Das ist auch das Natürlichste und Beste. Die Fortbildung des Rechts soll nicht ihren Ausgang nehmen von einem dem Rechtsgefühle und dem Rechtsbewußtsein des Volkes am entferntesten gelegenen Punkte; die Fortbildung des Rechts soll möglichst accommodat zum Rechtsbewußtsein des Volkes stattfinden und das ist auch erfahrungsmäßig so gegangen. Ich könnte Ihnen viele Punkte nennen, wo unser Recht lange contravers gewesen ist zwischen den Gerichten, wo die Landgerichte mehrer oder aller Kreise eine andere Ansicht hatten, als das Oberappellationsgericht. Ich könnte Ihnen Fälle nennen, wo das Oberappellationsgericht jahrelang eine unrichtige Theorie aufgestellt hatte und durchführte. Die Untergerichte beharrten aber bei ihrer richtigeren Meinung und ließen es darauf ankommen, daß ihr Urtheil reformirt wurde; endlich wurde ihnen der Sieg. Die Praxis wendete sich; man sah ein, daß das Untergericht das Richtige erkannt und die Praxis des Oberappellationsgerichts wurde verlassen. So bildet sich das Recht gewiß am Richtigsten von unten herauf. Die jugendlichen Kräfte, in denen das Particularrecht noch lebend ist, müssen doch die Aenderungen hineintragen in die oberste Instanz. Und so ist denn auch die dritte Instanz schwerlich, wie gesagt wurde, ein Wunsch und ein Bedürfniß des Volkes. Sie, meine Herren, in Ihrer größten Zahl haben im Namen des Volkes im Landtage schon eine Antwort gegeben. Die Antwort lautet dahin: es sei nicht der Wunsch des Volkes, das Volk wünsche nicht einen Rückschritt in dieser Hinsicht. Die Verfassungstreue, mit welcher der Abg. v. Wedderkop an der bisherigen dritten Instanz hängen will, hätte wohl keinen guten Grund und seine Furcht vor dem Vergessensein der beiden Fürstenthümer ist noch unbegründeter. Es ist schon vom Abg. Bargmann auseinandergesetzt, daß die Fürstenthümer ihr Oberappellationsgericht in Oldenburg finden werden, mag nun die Organisation nach dem Entwurfe der Staatsregierung oder nach dem Plane der Minderheit des Ausschusses vorgenommen werden. Unser höchstes Gericht kann auch das ihrige sein. Das war ein Schreckschuß aber ein Fehlschuß, meine Herren! Ich kann Ihnen nur den Antrag der Minderheit empfehlen, ich kann Ihnen nur empfehlen, bei dem zu bleiben, was Sie schon einmal für gut, richtig und zweckmäßig gehalten haben. Sie brauchen auch wirklich, glaube ich, nicht zu fürchten, daß unser Nachbarland Hannover uns deßhalb beneiden würde, wenn wir die dritte Instanz wieder einführen wollten. Hannovers Erfahrungen, sagt man, sind jung? Hannover ist glücklich seit 5 Jahren schon und meine wärmsten Wünsche für unsern Nachbarstaat Hannover gehen dahin, daß er nicht das Unglück haben möchte, wieder in eine correctorische Abänderung zu verfallen. Die Gefahr ist dazu in Hannover freilich vorhanden. Sollte das geschehen, was der Vorredner sagt, so würde ich nur mit Bedauern und Theilnahme nach unserm Nachbarstaat hinüberblicken; aber daß die Hannoveraner nicht wünschen, eine dritte Instanz wieder eingeführt zu sehen, zumal mit unsern 12 Nichtigkeitsgründen des Art. 266, dafür bürgt mir die gesunde Vernunft, die Intelligenz und der Fortschritt der Wissenschaft.

Reg.-Comm. **Becker**: Von den Vielen, was ich in dieser wichtigen Frage für das Oberappellationsgericht zu sagen habe, kann ich Ihnen doch nur Einiges heute vortragen. Manches ist übrigens auch schon von Andern gesagt worden, Anderes ist in der früheren Berathung und in der Presse besprochen worden, was ich nur anzudeuten brauche. Ich will mich in meinem Gange zunächst dem Gutachten der Minderheit anschließen, da das Gutachten der Mehrheit sich mehr oder weniger dem Entwurfe der Staatsregierung angeschlossen hat, und es nicht nöthig sein wird, dies nochmals wieder vorzubringen. Die Minderheit wirft zunächst die Frage auf, ob die Aufhebung der dritten Instanz rechtlich zulässig sei? Ueber diese Frage ist eine Ansicht vom Abg. Bargmann geäußert worden, die mich bewegt, die Bestimmung des Art. 12 der Bundesacte mitzutheilen, damit die Herren selbst zu beurtheilen vermögen, ob die dritte Instanz, wie der Abg. Bargmann meint, nur gestattet oder geboten sei. Im Art. 12 heißt es zunächst: „daß diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, mit andern Bundesgliedern zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofs sich einigen sollen", dann heißt es weiter: „In Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, über 150,000 Seelen ist." Zu diesen letzteren gehört Oldenburg, da es über 150,000 und unter 300,000 Einwohner zählt. Es ist gestattet, das Oberappellationsgericht, die dritte Instanz, in ihrer bisherigen Eigenschaft zu erhalten, als Ausnahme von der Verpflichtung, die alle übrigen Staaten unter 300,000 Einwohnern trifft, mit den Nachbarstaaten eine solche dritte Instanz einzurichten. Wie weit sich dieses Verbot übrigens auch auf die von der Minderheit vorgeschlagene dritte cassatorische Instanz in demselben Gerichtshofe erstreckt, eine Frage, die bekanntlich thatsächlich in Hannover und Braunschweig, wie die Minderheit richtig bemerkt, dahin beantwortet ist, daß solche Einrichtung zulässig sei, bleibt immerhin zweifelhaft und ist bis jetzt beim Bunde noch nicht zur Entscheidung gekommen, denn die Fälle, die vorgekommen sind, waren, so viel ich weiß, solche, wo gar keine dritte Instanz gegeben war. In diesen Fällen hat der Bund die Einführung einer dritten Instanz geboten. Ist aber auch die Beibehaltung des Oberappellationsgerichts durch die Bundesbestimmung nicht geboten, so ist es noch weniger durch das Staatsgrundgesetz geboten, das Oberappellationsgericht abzuschaffen. Dies, meine Herren, ist keinesfalls richtig. Ich kann mich hierin nur an das anschließen, was der Abg. v. Wedderkop vorhin bemerkte, daß der Art. 111 des Staatsgrundgesetzes nur die Bedeutung habe, überflüssige Behörden abzuschaffen, und somit Alles auf Prüfung der Frage ankommt: ist das Oberappellationsgericht überflüssig? wo dann die Staatsregierung, wenn sie dieser Ansicht wäre, das Oberappellationsgericht auch

Landesbibliothek Oldenburg

ohne die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes abschaffen würde. Bei der Frage nun, ist das Oberappellationsgericht überflüssig, ist die Minderheit meines Erachtens mit Recht davon ausgegangen, in ihrem Berichte zu fragen, ob eine dritte Instanz, eine abermalige dritte Prüfung in wichtigen Civilsachen nöthig sei. Diese Frage hat die Minderheit verneint, und deshalb die Beibehaltung des Oberappellationsgerichts als besonderem Gerichte verneint. Indem sie diese Frage verneint, behält sie für das Oberappellationsgericht nur übrig, wie der Berichterstatter richtig bemerkt hat, neben Cassationssachen in Strafsachen, die prozessualischen Nichtigkeitsfälle in Civilsachen, die in dem vom Abg. Wibel angezogenen Artikel unter zehn Nummern aufgeführten Fälle, freilich eine große Zahl, wohinter der Abg. Wibel allerlei Gefährliches sucht. Was darunter versteckt ist, meine Herren, ist dasselbe, was wir in Hannover in dieser Beziehung auch vorfinden. (Zuruf: Nein!) Ganz dasselbe. Es sind seltene formelle Streitpunkte, und ich muß darin gegen den Abg. Wibel dem Berichterstatter der Minderheit beitreten, daß, wenn wir eine sachliche Prüfung nicht wollten, die übrigen Fälle für ein eigenes Gericht keine genügende Beschäftigung mehr bieten. Ob, wenn nach dem Plane, den die Minderheit vorgelegt hat, diese übrigen Geschäfte an die Abtheilungen des Appellationsgerichtes verwiesen werden, dies in der Weise, wie es vorgelegt ist, zweckmäßig wäre, dagegen hätte ich freilich noch manches Bedenken. Ueberhaupt ist mir der Plan, von dem die Minderheit selbst zugesteht, daß sie ihn aus Mangel an Zeit nicht gründlich hätte auszuarbeiten vermocht, in einigen Beziehungen nicht recht klar geworden, namentlich ob der eine Senat, dem diese Sachen zugewiesen werden sollen, der sogenannte Cassationssenat, sonst mit nichts anderem beschäftigt sein soll, als etwa mit den an das Plenum verwiesenen Appellationen in Strafsachen. Dann würde eigentlich nur ein etwas vermindertes Oberappellationsgericht eingeführt sein, welches formell einem andern Gerichte angehängt würde, ohne in innerer Verbindung mit demselben zu stehen. Sollte aber in den Geschäften ein Wechsel stattfinden, so könnten einzelne Mitglieder in Conflict kommen mit ihrer frühern Thätigkeit, und würde man alle Stätigkeit zu verlieren fürchten müssen, auf welche die Staatsregierung ein so erhebliches Gewicht legt. Indessen, meine Herren, das ist alles Nebensache, in der Hauptsache muß ich mit der Minderheit annehmen, daß die Entscheidung davon abhängt, ob eine dreimalige sachliche Prüfung nöthig ist oder nicht. Darüber sind freilich die Ansichten der Minderheit, wie es scheint, von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen. Während der Abg. Mölling zugestanden hat, daß wenigstens nach dem bisherigen Verfahren drei Instanzen nothwendig gewesen seien, ist das vom Abg. Wibel ganz in Abrede gestellt worden, und der Abg. Bargmann hat sogar einen Plan vorgelegt, nach welchem eigentlich, wenn man es nur richtig anfange, eine Instanz genügen soll; freilich einen Plan, der schwerlich überall mit einer ordentlichen Rechtsprechung, noch weniger aber mit derjenigen harmoniren würde, die wir einzuführen jetzt beabsichtigen. Die große Masse der Sachen, welche in der ersten Instanz zur Aburtheilung kommen, macht es unmöglich, allen eine so vollständige Prüfung zu Theil werden zu lassen, wie die Wichtigkeit einzelner Sachen erfordert, deren Schwierigkeiten man oft erst nach dem Urtheile erster Instanz erkennt. Um sie zu finden und zu überwinden, hat sich eben der Instanzenzug ausgebildet. Würden alle Sachen auf die Weise gründlich behandelt, wie der Abg. Bargmann vorgeschlagen hat, indem jeder der fünf Richter sein schriftliches Votum an den Präsidenten zur Mittheilung und Beantwortung an die andern abgeben soll u. s. w.; meine Herren, da kämen wir nicht mit der Hälfte unserer jetzigen Justizbehörden aus, dazu wären mehr und größere Behörden nöthig. Wie man damit bei dem künftigen Verfahren auskommen wollte, wo nach den neuen prozeßgesetzlichen Bestimmungen sofort nach der mündlichen Verhandlung ein Urtheil abzugeben ist, davon habe ich gar keinen Begriff. Es muß ein merkwürdiges ideales Verfahren werden, von dem ich gar keine Vorstellung habe. — Hieran will ich noch anschließen, daß das Princip des Instanzenzuges darauf beruht, daß in der ersten Instanz der Richter alle Sachen etwas mehr oder weniger auf gleiche Weise behandelt und beurtheilt, und es der Appellation überläßt, für diejenigen Sachen, welche einer gründlicheren Prüfung bedürfen, eine solche in den oberen Instanzen herbeizuführen. Wenn sich nach dem ersten Urtheile findet, daß der Richter recht geurtheilt hat, werden sich die Parteien meistens bei der Entscheidung beruhigen. Wenn die Entscheidung Stoff zum Angriff bietet, geht die Sache an die zweite Instanz, wo dann die Entscheidungsgründe und die Gegendeduction eine neue Basis für das Urtheil bilden, so daß dieser Instanzenzug es nothwendig mit sich bringt, daß das Urtheil der höhern Instanz, welcher die Urtheile der andern Behörden mit ihren Gründen vorliegen, dieser wiederholten Prüfung wegen eine größere Gewähr der Sicherheit bietet. Wie wird dies nun künftig bei dem neuen Verfahren sich gestalten? Da bin ich allerdings der Ansicht, daß in dem neuen Verfahren Gründe liegen, die für den einzelnen Fall eine sachliche Prüfung in zweiter Instanz von größerer Reife und Gründlichkeit versprechen, wie bisher. Namentlich gehört der von der andern Seite hervorgehobene Grund hierher, daß bisher das Urtheil der ersten Instanz, welches mit seinen Gründen zum ersten Male objectiv der beiderseitigen Parteiansicht gegenübertritt, nur von einer Seite, wenigstens in der Regel, angefochten wurde. Es wird aber künftig ein Termin angesetzt, in welchem beide Parteien sich allseitig aussprechen, also eine größere Gewähr für die Richtigkeit des zweiten Urtheils geben können, wie bisher. Es ist auch richtig, daß, weil beide Parteien gehört werden, und wieder in der dritten Instanz gehört werden, das Verfahren durch drei Instanzen durchgeführt, künftig weitläuftiger wird, als bisher. Allein diese gründlichere Entscheidung in der zweiten Instanz genügt meines Erachtens nicht, das Oberappellationsgericht abzuschaffen, wenigstens so lange nicht, als nicht eine Garantie gegeben wird, daß die mit dem Oberappellationsgerichte bisher verbundene Einheit

Landesbibliothek Oldenburg

des Rechtsprechens in der zweiten Instanz möglich ist. Der Abg. v. Wedderkop hat bereits der Minderheit die Frage gestellt, wie man es möglich machen wolle, daß bei Abschaffung des Oberappellationsgerichts von einer Einheit des Rechtsprechens im Lande noch die Rede sein könne. Die Antwort ist bis jetzt ausgeblieben. Für mich ist das aber der wesentlichste Gesichtspunkt. Man könnte sagen, auch die Senate würden sich wohl unter einander einigen, es wäre nicht zu erwarten, daß der eine Senat anders als der andere erkennen würde, aber die Erfahrung, meine Herren, spricht durchaus dagegen. Die Richter in ihrer vollen Unabhängigkeit unterwerfen sich nicht der Rechtsansicht, welche von einem andern Gerichte desselben Ranges, oder gar von derselben Behörde in einem andern Senate angenommen ist. Für die gleichförmigen Urtheile der höchsten Behörde besteht dagegen eine gewisse gesetzliche Autorität, die auch in unserm Lande gilt, obgleich der Abg. Wibel dies nicht zugestehen will. Derselbe hat auch die Urtheile des Oberappellationsgerichts sehr schlecht gemacht, worauf einzugehen mir aber meine Stellung verbietet. — Verschiedene Ansichten sich nahe stehender Untergerichte haben sich zuweilen unglaublich lange gehalten, ich erinnere in dieser Beziehung die Herren nur daran, daß im Münsterlande lange Zeit über die Beurtheilung des Güterverhältnisses bei beerbter Ehe, nach dem Tode eines Gatten bei dem geistlichen und weltlichen Hofgerichte zu Münster eine ganz verschiedene Ansicht bestand. Diese Verschiedenheit der Ansicht pflanzte sich auf unsere Landgerichte Vechta und Cloppenburg fort und hat bestanden, bis gleichförmige Entscheidungen des Oberappellationsgerichts beide Gerichte veranlaßten, demgemäß künftig zu entscheiden, weshalb denn in den letzten zehn Jahren von dieser Controverse nicht mehr die Rede gewesen ist. Wesentlich verhält es sich, und in Verbindung mit der Einheit des Rechtssprechens steht die nothwendige Fortbildung des Rechts, ein Punkt, auf den vor 2 Jahren eine Minderheit, die damals für das Oberappellationsgericht war, das Hauptgewicht gelegt hat. Die hierauf bezüglichen Stellen des früheren Berichts (S. 720) mitzutheilen, wird nicht nöthig sein; ich erlaube mir nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß diese Seite der Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts besonders nothwendig ist, als unser ungemein verwickeltes Recht aus römischem, deutschem und Particularrecht besteht und die Rechtsfindung oft zu einer sehr schwierigen Aufgabe macht. Eine Codification des Rechts läßt sich in Oldenburg aber nicht einmal vornehmen. Mit der Zeit wird wohl auf dem Wege der Vereinbarung oder des Anschlusses an die größern deutschen Staaten dies Ziel zu erreichen sein. Bis dahin kann insbesondere der Fortbildung des Particularrechts wegen eine höchste nur im Pleno erkennende Instanz nicht entbehrt werden. Das Recht ist in einem fortwährenden Flusse, es ist nicht stabil, wird fortgebildet, und wie der Abg. Wibel richtig bemerkt hat, diese Fortbildung muß sich zwar im Volksleben erkennbar aussprechen, wird aber nur durch die Gesetzgebung oder durch die Gerichte festgestellt. Zunächst geschieht das immer durch die Gerichte. Um den Zwiespalt, der bei veränderten Verhältnissen des ewig neuen Lebens in Bezug auf die Anwendung des Rechts entsteht, zu beseitigen wird allerdings der gesunde Sinn des Volks viel beitragen, allein gerade in diesen Fällen werden doch stets Processe entstehen, und die Feststellung geschieht dann durch die Entscheidungen der Gerichte. Mit der Gesetzgebung eine solche einzelne Controverse entscheiden zu wollen, ist nicht richtig. Man schafft durch die Gesetzgebung in solchen Fällen leicht schlimmere Controversen wieder, als man aufhebt. Eine neue Gesetzgebung muß möglichst ein in einem innern Zusammenhange stehendes Ganze umfassen. Diese Gründe, meine Herren, sind es auch, welche in den meisten deutschen Ländern, wo das öffentliche mündliche Verfahren eingeführt ist, nichts desto weniger zur Beibehaltung der Oberappellationsgerichte beigetragen haben mit alleiniger Ausnahme der beiden angeführten Länder Braunschweig und Hannover, welche 1849 mit dem Oberappellationsgerichte die dritte sachliche Prüfung in Civilsachen aufgaben, und nur eine Anzahl processualischer Nichtigkeiten, die selten vorkommen, vielleicht bei uns alle 10 Jahre einmal, bestehen ließen. Auch die späteren Entwürfe, die nach diesem noch gekommen sind, namentlich der neueste, der vor ¾ Jahren in Hessen-Darmstadt vorgelegt worden ist, sehen die Beibehaltung der dritten Instanz als selbstverständlich an. Auch Hannover und Braunschweig haben merkwürdiger Weise die Sache verschieden aufgefaßt. Braunschweig hat zwar, wie Hannover, das 3. Gericht aufgehoben, aber die 3. sachliche Prüfung beibehalten, und zwar noch in höherm Grade, wie unser Entwurf will, nämlich wie in Preußen, Frankreich, überall da, wo ein Recht verletzt ist. Wenn in Braunschweig diese 3. sachliche Prüfung nicht an ein besonderes drittes Gericht, nicht an eine Abtheilung des zweiten Gerichts, sondern an das Plenum des letztern gewiesen wird, so ist dies eine Einrichtung, auf die ich mich hier nicht weiter einzulassen gedenke, weil sie schon von Andern scharf genug getadelt, und hier auch gar nicht vorgeschlagen ist. Nur die Hannoversche Einrichtung würde ähnlich sein derjenigen, welche von der Minderheit vorgeschlagen ist. Daß Hannover deshalb glücklich ist, darüber zu urtheilen ist, wie schon der Abg. v. Wedderkop gesagt hat, die Erfahrung zu kurz, daß Hannover glücklich zu preisen sei, wegen der Einführung des öffentlich mündlichen Verfahrens, darin kann ich dem Abg. Wibel beistimmen, allein es ist dies eine Erfahrung, die man in allen Ländern macht, wo das öffentliche mündliche Verfahren eingeführt ist, mit oder ohne Abschaffung der dritten Instanz. Dies Preisen Hannovers liefert keinen Beweis, daß es darin recht gethan habe, die dritte sachliche Prüfung abzuschaffen. Die Staatsregierung, meine Herren, hat sich auch dem Antrage des Landtags gegenüber, nicht allein auf ihre Ansicht verlassen wollen. Sie hat mehrere der bedeutendsten Juristen des Landes, etwa 12, auch über diese Frage zu Rathe gezogen, und es haben sich alle Urtheile, meine Herren, bis auf ein verneinendes, dessen Gründe Sie bereits aus dem Entwurfe von 1851 und einem später in die Oeffentlichkeit

Landesbibliothek Oldenburg

gebrachten Aufsatz kennen, und ein sich zweifelhaft aussprechendes Gutachten entschieden für die Beibehaltung des Oberappellationsgerichts ausgesprochen. Das mußte ein gewichtiger Grund für die Staatsregierung sein, dem nur mit 23 gegen 20 Stimmen vor 2 Jahren gefaßtem Beschlusse des Landtags gegenüber auf ihrer Ansicht zu beharren. Ein besonderes Gewicht wurde in diesem ausführlichen Votum abgesehen von den Punkten, die ich vorgetragen habe, auf die außerordentliche Verwickelung des Civilrechts gelegt und daß es besonders da, wo die Rechtsansicht der erkennenden beiden 3. Gerichte von einander abweichen, zweckmäßig sei, nochmals eine Prüfung in der dritten Instanz vornehmen zu lassen, ferner daß auch die Fürstenthümer hier ins Auge zu fassen seien, die in der zweiten Instanz nur ein Collegium von 3 Richtern haben können, was für die letzte Entscheidung kaum genügend erscheine. Aufs Einzelne einzugehen, wie weit die dritte sachliche Prüfung auszudehnen sei, scheint hier, obgleich manches dieserhalb von den Vorrednern berührt ist, doch nicht recht am Platze. Darüber ist man allerdings verschiedener Ansicht, ob es besser sei, die Appellationssumme beizubehalten, oder wie der Entwurf gewollt, die Rechts- und die Thatfragen zu unterscheiden. Der Entwurf hat dies gethan, weil es mit der von mir entwickelten Ansicht über die Bedeutung des Oberappellationsgerichts zur Wahrung der Rechtseinheit im innersten Zusammenhange steht. Dies sind aber Fragen, die demnächst bei der Berathung der einzelnen Theile des Entwurfs näher besprochen werden müssen. Die Hauptfrage ist hier die, ob eine dritte sachliche Prüfung in den wichtigsten Fällen beibehalten werden soll, um die Einheit des Rechts, insbesondere die einheitliche Feststellung und Fortbildung des Partikularrechts, in unserm Lande zu wahren. Es ist gewiß richtig, daß bisher auf die rasche Beendigung der Processe zu wenig gesehen wurde. Der Abg. Bargmann beklagt es mit Recht, wenn er in seinem Processe beim Oberappellationsgerichte zwei Jahre auf sein Urtheil warten mußte, obgleich das Motiv, daß es sich nur um den Beweissatz gehandelt habe ... (Zuruf: Beweislast). Auch die Bestellung der Beweislast, meistens unzertrennlich von dem Gegenstande des Beweises, erfordert eine Prüfung, die oft schwieriger ist, als die Lösung der Frage, ob der Beweis geführt ist. Ich muß aber dem Abgeordneten Recht geben, die lange Zeit ist zu bedauern, und es ist zu hoffen, daß sie mit dem neuen Verfahren verschwinden wird. Eine so lange Dauer kommt heute noch vor, und daß auf die rasche Erledigung zu wenig Gewicht gelegt ward bei dem bisherigen Verfahren, sieht die Staatsregierung wohl ein. Daß es besser werden soll, dazu ist die möglichst vollständigste Durchführung des Princips des Staatsgrundgesetzes über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erforderlich, nicht aber die Abschaffung des Oberappellationsgerichts, wenn wir nicht wollen, daß die Raschheit künftig allein ins Auge gefaßt, und auf die Gründlichkeit und Richtigkeit der Urtheile gar kein Gewicht gelegt werde, daß man sich nur freue, die Sache abgemacht zu haben.

Abg. **Wibel**: Der Vorredner führte in seinem Vortrage an, ich hätte das Oberappellationsgericht schlecht gemacht? dagegen muß ich mich verwahren, und Sie wollen mir erlauben, dies durch ein paar Worte zu thun. Schlecht gemacht habe ich es in meinem Sinne nicht. Hätte ich das gethan, so müßte ich, wie der Vorredner, von der falschen Voraussetzung ausgehen, die Erkenntnisse der dritten Instanz müßten von Natur die besten sein, weil sie die dritten wären. Eben diesen unrichtigen Satz habe ich aber bekämpft, und bei dieser Bekämpfung, und darin stehe ich nicht allein, habe ich geschichtlich und wissenschaftlich darzulegen versucht, daß man sich in Deutschland immermehr überzeugt habe, eine dreimalige Prüfung sei nicht nöthig, und die dritte Prüfung sei nicht absolut die beste. Der Vorredner hat besonders den Vorzug der dreimaligen Entscheidung gesucht in der Einheitlichkeit der Entscheidung in der dritten Instanz. Auch dies ist eine Täuschung. Jeder, der in dieser Beziehung längere Erfahrung hat, weiß, daß dem nicht so ist. Es ist dies wiederum ein leeres Wort, eine Hoffnung, die nimmermehr erfüllt wird. Geschichtlich steht es fest, und Jeder weiß es, oder kann es wenigstens wissen, daß auch bei uns in Oldenburg seit 50 Jahren, wie dies im Leben und in der Wissenschaft die nothwendigste Bedingung des Fortschritts ist, die Meinung im Oberappellationsgerichte sich eben so oft geändert hat, als dieselbe ändernd auf die Meinung der Untergerichte eingewirkt hat, und oft sogar auf viel unzuträglichere Weise. Es kann nicht fehlen, wie der Vorredner richtig gesagt hat, daß diejenige Beharrlichkeit nicht immer bei dem Untergerichte zu finden ist, die ich in meinem ersten Vortrag hervorhob, sondern daß dann, wenn das Oberappellationsgericht dauernd, mehre Jahre dauernd, in seinem Erkenntnisse einen Satz feststellt, das Untergericht zuletzt nachgiebt, und diese Meinung ungeprüft für ausgemacht und richtig hält. Das führt aber oft nicht zur Einheitlichkeit, meine Herren, das hat nachweisbar, (lassen Sie alle Registraturen in den Landgerichten nachsehen!) noch zu viel größerem Widerspruche geführt! Ich kann dies aus Erfahrungen meiner Erstlingsjahre, wie aus heutigen Erfahrungen mit Acten belegen, daß oft grade dadurch die größten Widersprüche ins Leben getreten sind. Das Oberappellationsgericht verändert seine Ansicht durch ein neu hinzugekommenes Mitglied, durch eine neu zu Rathe gezogene Druckschrift, durch den Geist der Zeit. Das Untergericht in den entfernteren Theilen des Landes weiß und erfährt nicht gleich, wenn ein solcher Umschwung eintritt, ehe solche Entscheidungen in dem Oldenburger Archive gedruckt verbreitet und gelesen werden, geht lange Zeit hin, und da tritt dann oft ein, was mir noch in diesen Tagen vor Augen trat, daß in einer Entscheidung das Untergericht seine entgegengesetzte Meinung gefangen genommen hatte, weil das Oberappellationsgericht beharrlich anderer Meinung gewesen sei, während inzwischen das Oberappellationsgericht wiederum seine Meinung verlassen, und zurückgekehrt war zu der, an welcher früher das Untergericht festhielt, und welche dasselbe nun grade aufgeopfert hatte. Meine Herren, also die Ein-

Landesbibliothek Oldenburg

heitlichkeit ist auch eine Täuschung. Ich würde es, um anzuschließen an die Worte des Vorredners, jedenfalls aber für besser halten, wenn man einmal der Meinung ist, die drei Instanzen beizubehalten, offen und gerade heraus zu sagen, unsere Processe sollen alle durch drei Instanzen gehen, oder nach dem Maaß einer bestimmten Appellationssumme, nicht aber auf diesem unklaren und heillosem Boden der Nichtigkeitsfälle des Art. 266, denn dadurch wird der Chikane, der Rechtsverdrehung und dem Streite ein weites Feld geöffnet, darüber, ob eine Sache geeignet sei für die dritte Instanz oder nicht. Das wäre eine wahre Verschlechterung unseres Rechtszustandes.

Reg.-Comm. **Becker**: Ich habe mir das Wort nochmals erbeten, nicht, um weitläufig zu antworten, sondern weil ich das Verlangen fühlte, etwas nachzutragen, was ich vorhin vergessen habe; indessen kann ich dies an dasjenige anknüpfen, was der Abg. Wibel über einen Mangel an Einheit im Rechtsprechen bemerkte. Es ist dies grade ein Punkt, auf den, wie ich aus meiner Erfahrung sagen kann, beim Oberappellationsgerichte das meiste Gewicht gelegt wird. Man könnte den Einwand machen, wir erkennten ja auch in Senaten, und das ist richtig, obgleich dies, so viel ich weiß, von allen Mitgliedern bedauert wird, aber wegen der großen Geschäfte beim Oberappellationsgerichte nicht zu vermeiden gewesen ist. Indessen, meine Herren, und das führt mich grade auf den Punkt, den ich vorhin übersehen, bei wichtigen Rechtsfragen, und insbesondere wo ein Senat einen Beschluß fassen will, der mit früher gefaßten Beschlüssen in Widerspruch steht, tritt stets das Plenum ein. Zu diesem Zwecke werden die frühern Beschlüsse (Präjudizien) sorgfältig notirt, sowohl vom Secretair, als von einzelnen Mitgliedern, damit kein Präjudiz später unbeachtet bleibe. Dieses Aushülfsmittel zur Wahrung der Einheit des Rechts kommt häufig zur Anwendung. Daß, wie der Abg. Wibel erwähnte, das Oberappellationsgericht von seiner Meinung in einem erheblichen Punkte noch vor Kurzem zurückgegangen sei, obwohl diese Meinung durch gleichförmige Präjudizien festgestellt sei, ist mir nicht bekannt. Das von mir bezeichnete Auskunftsmittel ist aber nur beim schriftlichen Verfahren anwendbar, beim öffentlich mündlichem nicht, weil die Richter, welche der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben, allein entscheiden können und dürfen.

Berichterstatter Abg. **Mölling**: Ich werde mich auf kurze Bemerkungen beschränken, um Einiges zu widerlegen, was man der Minorität entgegen gehalten hat. Der Abg. v. Wedderkop wies darauf hin, daß durch das Oberappellationsgericht eine Einheit im Rechtsprechen, eine Gleichheit in den Entscheidungen herbeigeführt werde, und irre ich nicht, so hat er hinzugefügt, daß dies in einem Senate desselben Gerichtes nicht möglich sei. Ich beklage es, daß der Redner gegen sich selbst gesprochen hat. Er muß früher wenig überlegt seine Abstimmung abgegeben haben, oder er hat sich jetzt zu leicht umstimmen lassen durch Rücksichten, die mir nicht bekannt sind. Das mag ich nicht. Ich gehe davon aus, wenn ich mich einmal nach sorgfältiger Prüfung für eine Meinung bestimmt habe, so schlage ich nicht um, und erkläre heute etwas für schwarz, was ich im vorigen Landtage für weiß ausgegeben habe. Im Uebrigen hat der Abgeordnete gesagt, ich hätte geäußert, das französische Recht habe bei der Cassation nicht dieselbe Bestimmung, die hier im §. 4. des Art. 266 steht. Der Herr Redner hat nicht zugehört. Ich habe kein Wort davon gesagt, sondern blos erwähnt, daß es mislich sei, solche Cassationshöfe von großen Reichen, in kleinen Ländern nachzuahmen. Herr v. Wedderkop hat ferner behauptet, in Hannover und Braunschweig hätte man freilich die dritte Instanz nicht mehr, daß wäre aber eine Erscheinung, die sich erst durch die Erfahrung bewähren müsse. Ich meine aber doch, meine Herren, daß eine Erfahrung von 5 Jahren über eine solche neue Erscheinung genügend ist, und ich glaube, es ist Allen, die mit den Verhältnissen in Hannover vertraut sind, bekannt genug, daß kein Hannoveraner wieder zurückzugehen wünscht. Herr v. Wedderkop hat sich noch in Bezug auf den Kostenpunkt geäußert und gesagt, es wäre leicht, Kosten zu streichen und niedriger zu stellen. Er hat Recht, wir haben den Kostenpunkt niedriger gestellt. Wir sind aber davon ausgegangen, daß, wenn man kein Oberappellationsgericht als dritte Instanz in das Auge faßt, man auch nicht so hohe Besoldungen anzunehmen brauche, die man freilich bei einer dritten Instanz als nothwendig hinstellen muß, wenn noch 2 Instanzen darüber stehn, weil die Richter in der höhern Instanz höher besoldet sein müßten, wie die in den unteren. Ich meine auch, daß der Präsident des höchsten Landesgerichtes, wenn zwei Instanzen gebildet werden, mit 2200 ℔ Gage sehr wohl auskommen, und ein Vicepräsident mit 1800 Thlr. ebenfalls nicht klagen kann, daß er nicht hoch genug dotirt sei, doch das ist uns ein Nebenpunkt. Was die Hauptsache betrifft, so freue ich mich doch, bestätigt zu sehen, daß man dem in Hannover und Braunschweig bestehenden Verhältnisse Anerkennung widerfahren läßt, und daß man keinen Nachtheil herauszustellen gewußt hat. Man sagt, in andern deutschen Ländern habe man 3 Instanzen und sei auch glücklich. Wohl! allein ich sehe nicht ein, warum man dem ungeachtet nicht gleich zu einer noch bessern Einrichtung, die in andern Ländern sich praktisch bewährt hat, und besonders da die Beispiele davon uns so nahe liegen, greifen könne. Die Hauptsache ist, wie der Herr Reg.-Comm. sehr richtig bemerkt hat, die sachliche Nothwendigkeit, denn, was die Bundesacte anbetrifft und die Gründe, die der Herr Reg.-Commissair dafür beibrachte, es sei zweifelhaft, ob die dritte Instanz nach der Bundesacte wegfallen könnte, so wird er selbst einsehen, daß diese Gründe nur äußerst schwach waren. Denn ich denke, es müßte eine schlechte Behörde sein, oder sie müßte wenig auf die Befolgung ihrer Beschlüsse halten, welche dultete, daß nach öffentlicher Verhandlung Gerichtshöfe constituirt werden, die nicht den Vorschriften entsprechend sind. Die Gerichtshöfe in Braunschweig und Hannover sind öffentlich constituirt und in öffentlicher Wirksamkeit ohne irgend einen Widerspruch von Bundeswegen. Damit ist die Aner-

Landesbibliothek Oldenburg

kennung dieser Einrichtung ausgesprochen, diese stillschweigende Anerkennung ist auch eine Rechtsquelle. Es liegt also klar vor, daß nach dem Landesgesetze diese dritte Instanz wegfallen kann. Mag sich nun in einem Gerichte, wie der Entwurf es hinstellt, eine Einheit des Rechts ausbilden, ich weiß nicht, warum dies nicht auch in dem festen Senate eines andern Gerichtes stattfinden sollte. Wenigstens ist hierfür schon das Beispiel in Braunschweig und Hannover gegeben. Und wenn man uns gefragt hat, wie wir es uns denken? ob die Richter des Cassationssenats Theil nehmen sollen an den übrigen Sachen, so sind wir davon ausgegangen, daß wesentlich die Richter des Cassationssenats getrennt von den übrigen sind, nämlich, daß diese sich lediglich mit den Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile des Schwurgerichts der Strafgerichte und mit Strafsachen zu beschäftigen haben. Wie gesagt, ich gestehe gern zu, daß der Gedanke rasch hingeworfen ist, die Idee ist aber gewiß richtig, daß möglichst dieser Senat getrennt einen wirklichen Nichtigkeitssenat bildet. Es bleiben dann noch 4 Richter und 2 Präsidenten, ein genügendes Personal für alle übrigen Angelegenheiten. Der Anklagesenat hat es ja wesentlich nur mit der Beschlußfassung über Anklagen zu thun, und sein Personal wird an den Arbeiten des andern Senates füglich Theil nehmen können. Es sind sonach alle Fundamente gegeben, um auch für eine Stätigkeit des Rechts eine Gleichheit der Entscheidungen herbeizuführen. Aber auch diese Stätigkeit, meine Herren, wenn ein Gerichtshof sie so in seiner Hand hat, wie das Oberappellationsgericht, wird nicht immer segensreich wirken, da die Rechtsansichten sich ändern, und solche Gerichtshöfe, wie schon vom Abg. Wibel mehrfach hervorgehoben ist, die sich in ihrer Stätigkeit gegen die beweglichern und dem Leben näher stehenden Urtheile der Untergerichte entscheiden, das wahre Recht und seinen Fortschritt leicht mehr hemmen als fördern können. Ich möchte eine solche Stätigkeit nicht geradezu für so empfehlungswerth halten. Ich hoffe, daß die Vereinfachung der Formen und der Gerichtshöfe selbst dahin führen wird, daß die Rechtspflege fortentwickelt wird, und daß die Richter die complicirten und zum Theil unzweckmäßigen Rechtsbestimmungen mehr den Zuständen der gegenwärtigen Cultur anzupassen sich bestreben werden. Aus allen bisherigen Vorträgen, dünkt mich, werden Sie ersehen haben, daß eigentlich gegen die Abschaffung des Oberappellationsgerichts und gegen das wirkliche und reine 2 Instanzenprincip wesentlich nichts von irgend einer Bedeutung vorgebracht ist. Es ist richtig, man hat gesagt, man könne die Einrichtung ja ändern, wie man sie später etwa zu ändern habe, müsse der Erfahrung überlassen bleiben. Meine Herren, ich möchte grade auf die Erfahrung selbst hinweisen, wenn man einmal dem Staatsgrundgesetze Genüge gethan zu haben glaubt, wenn man einen Organismus festgestellt hat, wird lange Zeit vergehen, ehe man an ihm wieder zu rütteln vermag, und ich bemerke, wie wichtig es ist, daß man bei jedem neuen Gesetze, was beschlossen wird, einigermaßen der Zeit huldigen und immer vorwärts zu kommen streben muß. Und grade hier, wenn die 3. Instanz behalten wird in dieser Ausdehnung, und das haben wir vom Regierungstische Alle deutlich gehört, daß die drei Instanzen in ihrer vollen Ausdehnung beibehalten werden sollen, so fürchte ich und sehe es voraus, für mich ist dieser Punkt eine Lebensfrage, daß wir mit der einen Hand verlieren, was wir mit der andern bekommen, daß, wenn wir das mündliche Verfahren bekommen, es durch die dritte Instanz wieder zu nichte gemacht wird durch die Verweitläuftigungen, wie durch die großen Kosten, die mittelbar dadurch veranlaßt werden. Die Minderheit hat sich daher aus einem doppelten Grunde gegen die Beibehaltung des Oberappellationsgerichts erklären müssen, einmal, weil der Landtag sich schon einmal dagegen erklärt hat und dann, weil überall keine neuen Gründe vorgebracht worden sind, welche Sie dazu bewegen könnten, einem Beschlusse untreu zu werden, welcher mit in Wahrheit überwiegender Mehrheit gefaßt ist. Denn er ist in der That nicht mit 23 gegen 20 Stimmen gefaßt, der Antrag der Minderheit Bargmann u. s. w. kam zuerst zur Abstimmung. Wäre er gefallen, so wäre vielleicht, ja wahrscheinlich der Antrag Wedderkop, Bothe durchgegangen. Die dritte Minderheit selbst sagte nur, es müßte das Oberappellationsgericht nur provisorisch beibehalten werden. Somit werden so ziemlich alle Theile im Landtage darüber einig, es müßte die dritte Instanz möglichst beseitigt werden. Ich müßte ganz meinen Rechtsanschauungen und allem, womit früher die Abschaffung des Oberappellationsgerichtes begründet worden ist, widersprechen, wenn ich mich den Motiven der Staatsregierung anschließen wollte. Die Minderheit hat nachgegeben, so weit sie irgend konnte. Sie hätte sonst einen Organismus vorgelegt, wie ihn die Minderheit des vorigen Landtags wollte, wodurch jährlich 11,000 Thlr. erspart wurden. Sie hat aber, der Staatsregierung entgegen kommend, für den neu zu bildenden Gerichtshof eine vollgenügende Besetzung vorschlagen zu müssen geglaubt, der Zeit die weitere Vereinfachung überlassend.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Es ist durchaus nicht meine Absicht, noch wieder auf die Verhandlung einzugehen; sondern nur eine kurze thatsächliche Bemerkung wollte ich mir erlauben. Wenn am Ende der Rede des Herrn Berichterstatters der Minderheit hinsichtlich der durch die Nichtigkeitsbeschwerde entstehenden Kosten darauf Gewicht gelegt ist, daß durch die Ausdehnung der Nichtigkeitsbeschwerden auch auf die Fälle, wo über das zur Anwendung zu bringende Recht in den beiden untern Instanzen verschiedene Ansichten herrschten, zugleich eine Vermehrung der Kosten für die Parteien herbeigeführt würde, so möchte ich in dieser Beziehung auf etwas aufmerksam machen, was bisher nicht hervorgehoben, und doch gerade für diese Frage von Wichtigkeit ist, daß nämlich diese Fälle, wo beide Gerichte über das zur Anwendung zu bringende Recht verschiedener Meinung sind, als Gegenstände einer Nichtigkeitsbeschwerde betrachtet werden und das Oberappellationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde begründet findet, wenn also das Urtheil der 2. Instanz cassirt wird, dies zur Folge habe, daß überall keine Kosten berechnet werden. Die

Landesbibliothek Oldenburg

sämmtlichen Kosten werden nach Art. 275. §. 2. des Gesetzentwurfs, betr. den bürgerlichen Prozeß, in so weit das Erkenntniß 2. Instanz und das frühere Verfahren als nichtig aufgehoben werden und kein Grund vorliegt, einen Richter der früheren Instanzen in die Kosten zu verurtheilen, niedergeschlagen, wie dieses in der Natur der Sache begründet ist, weil beide Gerichte über das Recht selbst verschiedener Ansicht waren, und es ungerecht sein würde, hierunter die Partheien durch Kostenbezahlung leiden zu lassen.

Berichterstatter Abg. **Rüder**: Der Redner für die Minderheit des Ausschusses hat zwei bedeutend hervortretende Worte heute gesagt. Das eine ist, der Herr Regierungscommissair habe in seiner ausführlichen Deduction im Wesentlichen nichts gesagt; ich befinde mich in der glücklichen Lage, darüber andrer Ansicht zu sein, ich finde, daß der Herr Regierungscommissair mit einer Unbefangenheit, die man selten findet bei denjenigen, welche einmal einer prononcirten Ansicht huldigen oder das Wort zu reden haben, beiden Seiten ihr Recht gab, daß er Alles, was sich zugeben ließ in der Ausführung der Minderheit, zur Anerkennung hat gelangen lassen, und dann mit überzeugenden Gründen nach der andern Seite die Wagschale sich hat neigen lassen. Der Berichterstatter der Minderheit hat ferner ein stechendes Wort über den Abg. v. Wedderkop gesagt, der während der nächsten 6 Wochen mit dem gedachten Berichterstatter und Anderen an den Prozeßgesetzen emsig zu arbeiten berufen ist, ein Wort, was gewiß die ganze Versammlung mit empfunden hat, der Abg. v. Wedderkop müsse, wenn er seine Ansicht geändert habe, damals gewissermaßen ein leichtfertiges Urtheil ausgesprochen haben oder durch unbegreifliche Gründe umgestimmt sein. Der Abg. v. Wedderkop hat aber in seiner Rede die Gründe angegeben, weshalb er anderer Ansicht geworden sei, er hat Ihnen vorgeführt, daß er damals weniger bekannt gewesen sei mit dem Wesen der Prozeßordnungen, denen man hier sich anzuschließen gedachte; daß er es für seine Pflicht gehalten, in den darauf folgenden 2 Jahren das Verfahren näher zu prüfen, und daß er sich nach langer Prüfung und aus näherer Berührung mit dem Rechtsleben der Länder, wo ein derartiges Prozeßorgan eingeführt ist, anderer Ueberzeugung geworden sei. Wenn man nach äußerlichen Gründen urtheilen wollte, so könnte man jedenfalls sagen, daß sich der Abg. Mölling blos zu seiner Ansicht habe hinreißen lassen, weil er nicht Zeit zur Ueberlegung gehabt, und daß man dem Abg. v. Wedderkop, der 2 Jahre geprüft, schon deshalb mehr glauben müsse. Indessen gebe ich zu, daß dies nur äußerliche Gründe sind. Wenn ich tiefer eingehen wollte auf die Begründung der Minderheit, so würde ich nicht den Bericht ins Auge zu fassen brauchen, sondern nur die wenigen Momente, die heute hinzu gekommen sind. Es ist vom Abg. Mölling heute mit den Gründen einer andern Minderheit aus dem frühern Landtage gekämpft worden, es ist hervorgehoben worden, es sei anerkannt von mehreren Abgeordneetn der damaligen Minderheit, daß die Schnelligkeit der Justiz nur das wäre, was gefordert würde, und daß dieser eben Rechnung getragen werden müsse, so weit, daß man die Gründlichkeit der Justiz dafür zum Opfer bringen dürfe. Meine Herren! so glaube ich, war es damals nicht gemeint, und wäre es so, so wäre es irrig gemeint gewesen. Die Schnelligkeit der Justiz kann ein Ruf aus dem Volke sein, wenn der Ruf aber an den Gesetzgeber hinantritt, so muß dieser einen höhern Standpunct einnehmen. Er darf wohl den Impuls annehmen und die Stimme des Volkes hören, aber er hat vor Allem zu fragen, auf welchem Wege bekommen wir das Recht wirklich. Das, meine Herren! muß auch unsere Ausgabe sein, und davon ausgehend, muß ich mich mithin in den allerstärksten Widerspruch setzen mit dem Abg. Wibel, welcher nur formelle Nichtigkeiten gleichsam gelten lassen, nur wegen dieser eine Cassation will. Das gebe ich beiden Rednern zu, daß es ohne Nichtigkeitsbeschwerden im öffentlich mündlichen Verfahren nicht abgeht. Den Streit über bloße Formen in die dritte Instanz zu bringen, halten beide Redner nicht für recht; nun, wir andern wollen den letztern Punct auch nicht, sondern wir wollen die dritte Instanz für die Ausnahmsfälle gestatten, die, allerdings in mehr ironischer Weise, mehrfach uns vorgeführt sind aus dem Entwurfe des Proceßgesetzes. Seit aber die Herren gehört haben, und ich kann es nur als richtig bestätigen, daß diese Bestimmung im Wesentlichen auch in dem Proceßgesetzen der anderen deutschen Länder gilt, werden Sie sich, sofern Sie nicht selbst davon überzeugt sind, leicht dabei beruhigen können, da man auch anderswo der Ueberzeugung ist, daß es von großer Bedeutung sei, in den Fällen, wo die Richter der verschiedenen Instanzen verschieden gesprochen haben, noch vor einer dritten Stelle ein endliches Urtheil schöpfen zu können. Ich lege das allergrößte Gewicht auf den Punct, dem der Herr Regierungscommissär umständlich dargelegt hat, daß in dritter Instanz die einzelnen Urtheile der Untergerichte gleichsam zusammengefaßt werden und ein Bild des Rechtszustandes abspiegeln, dieselben von da aus auch von Verirrungen wieder auf den rechten Weg hingeleitet werden. Ich habe die Erfahrung nicht getheilt, die der Abgeordnete Wibel gemacht hat, freilich ohne uns näher das Wie oder Wo zu bezeichnen; ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß in untern Instanzen, oder, in dem collegialisch besetzten Mittelbehörden manchmal ein einziger geistreicher Mann, der nach Originellem strebt, die anderen in seiner Richtung mit fortreißt, und daß so sich eine Praxis bildet, die unpractisch wird. Da wird es nun von außerordentlicher Bedeutung sein, daß sich diese Praxis nicht ins Unendliche oder doch so lange erhält und fortpflanzt, bis einmal diese ganz verkehrte Rechtsansicht in einer Angelegenheit zum Austrage kommt, die bedeutend genug ist, wenn sie nach dem bisherigen Verfahren verhandelt wird, um an die letzte Instanz zu gelangen. In solchen Fällen soll nach dem neuen Proceßgesetzentwurfe der Staatsanwalt die Sache selbst aus der untersten Instanz und bei geringem Object zu rechter Zeit durch Nichtigkeitsbeschwerde anhängig machen, damit das Uebel nicht zu tief einreißt. Gewiß ist mit Recht gesagt worden, daß durch einzelne Gesetze, wie sie

Landesbibliothek Oldenburg

von der Regierung und dem Landtage gemacht werden könnten, an unserm Civilrecht nichts gebessert werden könnte, und daß es ein wahrhaftes Verkommen der Verhältnisse, die den Keim großer Verwicklung in sich tragen würde, wäre, in den gesammten Civilrechtszustand oft hineinzugreifen mit einzelnen kleinen Gesetzlein. Es ist freilich gesagt, daß das bisherige Oberappellationsgericht keineswegs sich immer gleich in der Rechtssprechung geblieben sei. Ich entnehme daraus, daß es an der Rechtsfortbildung Theil genommen habe. Wäre es aber auch ein Vorwurf, so handelt es sich jetzt um ein neues Verfahren, und da ist das Oberappellationsgericht an seiner rechten Stelle, um dem Neuen die Stätigkeit in der Anwendung zu erleichtern. Es ist vorwurfsvoll gesagt, das Oberappellationsgericht ändere seine Ansicht; nun hat aber der Herr Regierungscommissär gesagt, in welcher schonenden Weise das Oberappellationsgericht dies bisher that, daß und wie es nicht tumultarisch seine geänderte Ansicht zur Anwendung brachte. Künftig bei dem öffentlichen Verfahren werden die Urtheile des Oberappellationsgerichts aber schneller durch das ganze Land getragen, und sehr bald, wenn wirklich etwas Falsches in seinen rechtlichen Anschauungen liegen sollte, werden die Justizbehörden sowohl, als was sonst von juristischen Capacitäten im Lande ist, den Irrthum aufdecken, und dazu beitragen, daß er zeitig berichtigt wird. Es ist daher nicht zu befürchten, daß ein großes Uebel daraus entstehe und gar einreiße. Nun sagen die Vertheidiger nur zweier Instanzen, sich auf das Beispiel von Hannover und Braunschweig berufend, daß das Oberappellationsgericht nicht nöthig sei, da man in Hannover und Braunschweig eine solche dritte Instanz nicht kenne. Ich will nicht auf das zweifelhafte Moment, auf die Bundesacte, zurückkommen, immerhin möchte es nicht allzu riscant sein, zu versuchen, wie lange man mit dieser zweiten Instanz als der letzten ungeschoren durchkomme; allein es scheint mir gewiß, daß uns diese Berufung auf Hannover und Braunschweig, an und für sich ein als etwas rein Aeußerliches, nicht bestimmen kann, bevor man nicht gute Erfahrungen gemacht hat, bevor nicht Zeugnisse von da her sagen, daß diese Einrichtung etwas Vortreffliches sei. Von Braunschweig habe ich das Gegentheil gehört, in Braunschweig sind die Richter besorgt, daß es mit dem Rechte demnächst übler stehen würde als früher; von Hannover kann ich Derartiges nicht behaupten, es mag sein, daß dort die Sache noch nicht so weit gediehen, das Urtheil noch nicht reif ist, die Praxis ist nicht so alt. Dagegen darf das gewiß geltend gemacht werden, was schon berührt worden ist, daß nämlich in allen übrigen deutschen Ländern die dritte Instanz noch existirt, und daß man der Ansicht ist, daß es ein weniger gefährliches Experiment sei, wenn sie beibehalten wird. Wenn der Abg. Mölling zurückweist auf das Motiv, was in dem frühern Berichte von 1855 gebraucht ist, daß damals der Ausdruck „bis weiter" in den Antrag aufgenommen wurde, so habe ich die Ansicht, daß man damit nur eine Concession gemacht hat, die man bei jeder Gesetzgebung macht, oder machen sollte, wenn man sie nicht selbst überheben will, daß man zu etwas Besserem übergehen könne, wenn man zur Erkenntniß desselben kommt. Wird nun das Bessere schon jetzt gegeben, ohne darum das Beste zu sein, so wird man, meines Erachtens, des Fortschritts froh werden, ob man die zweite Instanz von Hannover, oder die dritte Instanz des übrigen Deutschlands annimmt, weil man ein rascheres, besseres Verfahren bekommt, nicht aber deshalb, weil wir die größere Sicherheit entbehren, die wir durch die drei Instanzen zu erhalten hoffen, und sicher erwarten dürfen. In Verwaltungssachen, meine Herren! hat man sogar die Beschwerde bis an den Großherzog für gerecht gehalten, bei solchen Gegenständen, worüber Streit war, ob sie schicklich als Lappalien zu bezeichnen seien oder nicht; in Justizsachen, wo die Entscheidung in einem Falle immer Bedeutung für die im andern hat, will man so ängstlich nicht sein, — das hat mir nicht zusagen wollen, am Wenigsten von der Seite gefallen, welche die Rechtspflege so hoch zu stellen pflegt.

Noch einen Grund hat die Minderheit besonders stark hervortreten lassen in ihrer Deduction, es ist der Geldpunct, — wir kennen das! Wird der Geldpunct von der einen Seite berührt, so sagt die andere Seite, der Geldpunct ist nichts; kommt der Geldpunct von jener Seite in Erwägung, so wird von dieser gesagt, wir können auf den Geldpunct kein so großes Gewicht legen. Gleichwohl wird der Geldpunct stets vorgebracht, und dabei immer wieder mit der Erwartung eines tiefen Eindrucks auf diejenigen Abgeordneten hingeblickt, von denen man glaubt, daß sie vorzugsweise sich vor Geldausgaben scheuen, und Rechnungsfehler übersehen. Wenn aber der Geldpunct einmal berührt werden soll, meine Herren! möchte ich Ihnen in Erwägung stellen, wer soll das Oberappellationsgericht, das für die Fürstenthümer nöthig ist, bezahlen, wenn es im Herzogthum abgeschafft wird? Soll es das Herzogthum mit bezahlen? Ich denke: Nein! Ob der Abgeordnete für das Fürstenthum Lübeck, der die Minderheit vertritt, das bedacht hat, weiß ich nicht.

Der Antrag Nr. 40 der Minderheit:

> Die Justizcanzlei und das Oberappellationsgericht sind aufzuheben. Statt dieser beiden Behörden wird ein neues oberstes Landesgericht unter der Benennung Oberappellationsgericht errichtet.

wird in namentlicher Abstimmung mit 22 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Beim Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Kasten, Mölling, v. Münster, Noell, Oetken, Onken, Rösener, Schwegmann, Wibel, Willers, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Crone, v. Finckh (ich behalte mir die Begründung vor), Frank, Franzen, Hardt, Janßen.

Mit Nein die Abgeordneten:

Kindt, Klävemann, Mentz, Nieberding, Pancratz, Rüder, Schoven, Schröder, Steche, Strackerjan, von Wedderkop, Zedelius, Barleben,

Landesbibliothek Oldenburg

Barnstedt, von Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Ferneding, Friederichs, v. Heimburg, Hümme.

Vor der Verkündigung des Resultats der Abstimmung begründete der Präsident seine Abstimmung wie folgt:

Präsident: Als Präsident habe ich das Recht, meine Herren, meine Abstimmung nachträglich kurz zu motiviren. — Meine frühere Ansicht über diese Frage ist bekannt; ich habe sie auf dem neunten Landtage in dem damaligen Ausschußberichte schriftlich, in der Debatte über denselben mündlich umständlich dargelegt. Von dem, was ich damals geschrieben und gesprochen, kann ich im Wesentlichen auch jetzt noch kein Wort zurücknehmen. Ich bin danach der Ansicht, daß es nicht wünschenswerth sei, künftig eine zweimalige ordentliche Berufung als Regel einzuführen; ich bin ferner auch der Ansicht, daß es ohnedies recht wohl möglich ist, durch eine zweckmäßige Einrichtung die Einheit im Rechtsprechen ebenso gut wie wir sie jetzt haben und auch ich sie für nöthig halte, zu wahren. Wenn ich demnach jetzt für den allgemeinen Antrag mit Ja gestimmt habe, so bemerke ich ausdrücklich, daß ich in der speciellen Einrichtung der Geschäftsthätigkeit des zu schaffenden Oberappellationsgerichts mit den Herren, die den Antrag gestellt haben, in wesentlichen Beziehungen nicht übereinstimme, daß ich aber nicht bezweifele daß, wenn der Antrag angenommen würde, die Staatsregierung Mittel und Wege finden wird, einen Vorschlag zu bringen, der den Bedenken, die der Ansicht jener Herren in seinen weiteren Consequenzen auch meines Erachtens entgegenstehen, gründlich abhilft. Und daß ein solcher Antrag die Zustimmung des Landtags finden würde, das bezweifle ich ebenfalls nicht.

Nachdem der Präsident durch eine deßhalb an den Landtag gerichtete Anfrage constatirt hatte, daß die beabsichtigte Vertagung des Landtags im Einverständnisse mit demselben geschehe, theilt derselbe mit, daß von Seiten des Staatsgutsausschusses in Betreff des von der Staatsregierung beantragten Verkaufs eines Theils der früher Bentinck'schen Besitzungen, ein Antrag, welcher dahin laute:

> Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die unter 1 bis 5 des Schreibens der Großherzoglichen Staatsregierung vom 4. d. M., betreffend den Verkauf einiger der ehemals Bentinck'schen Besitzungen aufgeführten Grundstücke, für die in oder nach einem, und falls im ersten Aufsatze nicht hinlänglich geboten worden, nach einem zweimaligen öffentlichen Aufsatze zu erzielenden angemessenen Preise verkauft werden.
>
> Der Landtag ist der Ansicht, daß auch die unter Ziffer 1 des Inventars aufgeführte Burg Kniphausen mit Zubehör mit zum Verkaufe zu bringen sei, falls das Amt von Kniphausen wegverlegt werden sollte, und glaubt, daß es zweckmäßig sei, von den unter Ziffer 2 und 3 des Inventars aufgeführten Ländereien so viel einstweilen zu reserviren, als demnächst mit jener Burg Kniphausen zusammengelegt zum Verkaufe kommen möchten.

eingekommen sei und daß der Ausschuß die Berathung dieses Gegenstandes noch auf die morgende Tagesordnung gestellt zu haben wünsche.

Die Versammlung entscheidet sich, obgleich hiegegen vom Abg. Ahlhorn Widerspruch erhoben wurde, dem Wunsche des Ausschusses gemäß dafür, den bezeichneten mündlichen Bericht des Staatsgutsausschusses schon morgen zu berathen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr an und stellt auf die Tagesordnung derselben:

1) Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung im Herzogthume Oldenburg betreffend.
2) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses über den Verkauf einiger der früheren Bentinckschen Besitzungen.

Schluß der Sitzung 7¾ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg